

Jubiläumsschrift «15 Jahre Stiftung Freiheit & Verantwortung»

Zukunft Schweiz Wünsche und Warnungen

von Walter E. Abegglen und Alexander Wili mit einem Vorwort von Carlo Jagmetti

Vorbemerkungen

Diese Schrift entstand zum Jubiläum «15 Jahre Stiftung Freiheit & Verantwortung». Sie widerspiegelt Haltung und Orientierung der Stiftung. Verfasst wurde sie von Walter E. Abegglen und Alexander Wili. Beides prägende Persönlichkeiten der Stiftung. Alexander Wili war zum Beispiel über lange Jahre die treibende Kraft der Stiftung. 2006 als Gründungsmitglied und danach als Präsident und Ehrenmitglied des Stiftungsrates. Am Jubiläumsanlass «Zukunft Schweiz. Vom Sonderfall zum Auslaufmodell?» wird ihm daher die Urkunde als Ehrenpräsident der Stiftung verliehen.

Ein Blick zurück in Dankbarkeit und Freude. Die Jubiläumsschrift trägt die Nr. 30 in der Schriftenreihe der Stiftung. Sie markiert eine Synopse der bisherigen Publikationen, die sich stets um die Gestaltungsmöglichkeiten unseres Landes in Freiheit & Verantwortung kümmerten. Getragen vom Geist, der sich nur aus der Zusammengehörigkeit von Freiheit und Verantwortung ergeben kann. Die Schriften aber auch die Ehrungen der Stiftung wuchsen stets auf eigenständigem Boden. Ohne Abhängigkeiten zu Parteien, Religionen oder Personen und ohne einen Franken vom «Nanny»-Staat. Orientiert an dem, was anstand und nötig war.

Ein Blick voraus in Hoffnung, Kraft und Zuversicht. Ein Jubiläum und eine Jubiläumsschrift meinen daher für uns nicht Stillstand oder Rückschau, sondern Vorausschau. Ein Wunder, dass sich die Schrift mit dem auseinandersetzt, was in Zukunft gesellschaftlich, wirtschaftlich und vor allem politisch erreicht oder tunlichst vermieden werden sollte? Eben nicht! Obwohl von zwei Autoren, die vieles an sich haben, was dem Mainstream des Zeitgeistes quer läuft – sie sind Männer mit weissen Haaren, haben Haltung, Erfahrung und bewegen sich auf einem christlichen Fundament – weist die Publikation nach vorne und eröffnet jung gebliebene, brisante und herausfordernde Wünsche und Warnungen an die Politelite; aber auch an jede einzelne Bürgerin (gleich welchen Geschlechts). Nicht einfach zu lesen – aber einfach nötig!

Wir danken allen, die unser Wirken in den letzten 15 Jahren unterstützten und wünschen den LeserInnen inspirierende Momente für die tatkräftige Mitgestaltung der Zukunft unseres Landes!

NR Franz Grüter, Präsident

Vorwort

Demokratie, ein viel gebrauchtes Wort – seit Jahren ein oft missbrauchtes Wort. Wer sich auf der Welt auch nur kurz umschaut und sich bemüht, nach echten Demokratien im Sinne der Herrschaft des Volkes Ausschau zu halten. wird bald feststellen, dass da viel Schein vorhanden ist. Schein trügt. Wie viele Staaten nennen sich Demokratien, in denen ein Alleinherrscher, ein Politkomitee, eine Gruppe von Militärs, einige Oligarchen, ein autoritärer Präsident oder irgendeine nicht wirklich legitimierte Person regieren und das Demos, das Volk, in keiner Weise mitsprechen lassen, sondern es gar hindern, sich frei auszudrücken, und es oft aufs übelste drangsalieren. Dank der sich stets modernisierenden Kommunikationsmittel weiss man sogar in Echtzeit ziemlich genau, was überall vorgeht. Als Folge davon gibt es Kritik, es werden Erklärungen abgegeben, Beschlüsse gefasst. Besonders in Europa zeigt man grosse Besorgnis, etwa über den Umgang mit Minderheiten in Diktaturen, klopft sich gerne an die Brust in der Überzeugung, echte Demokraten zu sein, in Sachen Zivilisation und besonders Menschenrechten als eigentliche Experten vorbildlich zu wirken, um dann gleich mit menschenverachtenden totalitären Regimen lächelnd an einen Tisch zu sitzen und über möglichst rentable Geschäfte zu verhandeln. Diesbezüglich zeigen die grössten Demokratien der Welt, die Vereinigten Staaten von Amerika und die in der Europäischen Union zusammengeschlossenen Staaten, mitunter wenig begeisternde Gesichter. Für die Erlangung von kurz- bis mittelfristigen Vorteilen begehen somit Demokratien mitunter Verrat an den eigenen Prinzipien und an der Entwicklung auf lange Sicht. Dies ist die Welt, in der auch die Schweiz lebt. Sie ist mit dieser Welt in mancher Beziehung eng verbunden. Dabei macht sie vieles mit, das nicht immer im Einklang steht mit der eigenen Verfassung. Hypokrisie gehört eigentlich angeprangert. Im eigenen Bereich wird auch gefrevelt. Man denke nur etwa an die Landesverteidigung. Die Volksrechte bestehen zwar noch. Man sollte sich aber nicht darüber täuschen lassen, dass eine an Gigantismus leidende Verwaltung, eine gerne zentralistisch wirkende Exekutive und ein immer mehr in kurzfristigen Eigeninterressen gefangenes Parlament die Volksrechte als Störfaktor betrachten und es mitunter auch verhindern, dass der zum Ausdruck gekommene Volkswille umgesetzt wird. Seit geraumer Zeit wird auch das Ständemehr immer mehr kritisiert und als

unzeitgemäss zur Abschaffung empfohlen. Das ist ein direkter Angriff auf ein fundamentales Prinzip. Es geht nicht an, die oft traditionell und patriotisch gesinnte, staatstragende Bevölkerung der Bergkantone und insbesondere der Urkantone durch die zahlenmässig überlegenen Populationen des Mittellandes und der grossen Städte vollständig dominieren zu lassen. Solche und andere Entwicklungen geben zu denken, und es ist daher sehr zu begrüssen, wenn sich in unserer noch privilegierten Schweiz Bürgerinnen und Bürger mit den Zukunftsfragen auseinandersetzen.

Noch sind wir frei, noch leben wir in einer Demokratie, noch herrscht Wohlstand. Ist dies alles gewährleistet für die Zukunft? Davon dürfen wir nicht ausgehen. Das heute Bestehende muss, soweit es dem Grundgesetz und den bewährten Prinzipien entspricht, bewahrt werden; Überholtes darf entsorgt werden; die Zukunft muss aktiv gestaltet werden; Reaktion auf äussere Einflüsse und momentane innere Tendenzen genügen nicht. Es ist der Schweiz zu wünschen, dass es dem Volk und seinen Behörden gelingt, das Bewahren und das Gestalten erfolgreich zu bewältigen. Die vorliegende, sorgfältig und überzeugend formulierte Arbeit wird dabei sehr helfen.

Carlo Jagmetti

Die freiheitliche und direkte Demokratie

Die Bezeichnung *Demokratie* wird locker verwendet und als Titel ebenso locker verliehen. Es reicht, wenn die BürgerInnen einer Nation bei periodischen Wahlen Abgeordnete in ein gesetzgebendes Landesparlament delegieren dürfen und können. Oliver Zimmer hat das in seinem wunderbaren Buch «Wer hat Angst vor Tell?» (Echtzeit Verlag 2020) realitätsnah so beschrieben: «An die Stelle demokratischer Teilnahme tritt zunehmend eine ihrer bürgerlichen Substanz entleerte Formaldemokratie. Um dieses Syndrom mit einem englischen Akronym zu taufen: DINO (Democracy in Name only) ist heute voll im Trend.» Das entspricht wohl der Minimaldefinition des Begriffes. Wie kann man sich eine ideale, perfekte Demokratie vorstellen? Hier ein anderer zeitgenössischer Versuch: "... the awe is reinforced by a civics-class idealization of democracy in which an informed populace deliberates about the common good and carefully selects leaders who carry out their preference. By that standard, the number of democracies is zero in the past, zero in the present, and almost zero in the future." ¹ Deutsch übersetzt:

«... und die Ehrfurcht wird noch grösser durch die intellektuelle Idealisierung der Demokratie, in welcher eine wohlinformierte Bevölkerung ausgewogen und klug über das Gemeinwohl nachdenkt und sorgfältig jene Führungspersönlichkeiten auswählt, welche dieses dann anstreben und erreichen. Gemessen an diesen Standards war die Zahl wirklicher Demokratien in der Vergangenheit null, in der Gegenwart null und wohl fast null in der Zukunft».

Beide Extreme scheiden für uns Schweizer aus, das eine beinhaltet als maximale Einflussnahme der Bürger einen Wahlakt wahrscheinlich alle vier Jahre; als ob sich die Bürger dann noch daran erinnern, welche Abgeordneten

¹ Steven Pinker. Enlightenment Now. Viking New York 2018. S. 204

welchen Gesetzen ihr Plazet erteilt haben und welche Abgeordnete sie deshalb – wieder oder nicht – wählen wollen. Das andere Extrem verlangt von einer Mehrheit der Bürger und den von ihnen gewählten Repräsentanten Charaktereigenschaften wie Weisheit, Abgeklärtheit und Selbstlosigkeit. Eigenschaften, die auch unter uns Schweizern nicht unbedingt im Überfluss zu finden sind, weder heute noch morgen.

Unsere Art von Demokratie ist und war von allem Anfang an durch Strukturen und Prozesse charakterisiert, die – im Zeitenlauf – anfänglich vielen und heute allen Bürgern starke Mitbestimmungsrechte einräumen, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Die Frage, die wir heute stellen, ist, wie und warum wir unsere politischen Strukturen, Prozesse und Verhaltensweisen kritisch betrachten sollten; welche Korrekturen und Weiterentwicklungen in Richtung von mehr persönlichen Freiheiten und mehr direktem Einfluss von Bürgern heute möglich und wünschbar wären.

Die Vision einer freiheitlichen, eigenständigen, direktdemokratischen, machtpolitisch neutralen und föderalistischen strukturierten Schweiz als anstrebenswertes Ziel, weil das den BürgerInnen ein würdiges Leben möglich macht. Welche Kennzeichen würden diese Vision angemessen beschreiben, verständlich machen und welche Anpassungen wären wohl in unseren politischen Institutionen, Verfahren und Verhaltensweisen erforderlich, um dieser Vision mit neuem Elan näherzukommen?

Die folgende Charakterisierung dieser Vision basiert grundsätzlich auf hergebrachten und bewährten politischen Prinzipien, Verfahren und Institutionen. Hier die wesentlichen Eigenschaften:

- 1. BürgerInnen haben grundsätzlich folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Das Recht auf den Schutz ihres Lebens, verbunden mit der Pflicht, das Leben der MitbürgerInnen zu schützen.
 - b) Das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Freiheit, verbunden mit der Pflicht, die persönliche Freiheit der MitbürgerInnen zu schützen.
 - c) Das Recht auf den Schutz ihres Eigentums, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum der MitbürgerInnen zu schützen.
 - d) Das Recht auf den Schutz des persönlichen Freiraumes, verbunden mit der Pflicht, den persönlichen Freiraum der MitbürgerInnen zu schützen.
- 2. Die Gesamtheit der BürgerInnen ist die einzige Trägerin der staatlichen Souveränität; sie kann die Gesetzgebung an ein Parlament delegieren.

- Volksreferenden und Volksinitiativen sind unabdingbare Führungsund Kontrollinstrumente des Souveräns.
- 3. Bei der Organisation sämtlicher politischen Tätigkeiten gilt das Prinzip der Subsidiarität in seiner vollen Ausprägung.
- 4. Folgende Aufgaben sind dem Staat (Bund) dauerhaft zugeordnet: (1) Sicherstellung einer umfassenden und ausreichenden Landesverteidigung; (2) Aufrechterhaltung eines hochqualifizierten Rechts- und Gerichtswesens; (3) Konzeption, Betrieb und Aufrechterhaltung der landesweiten Verkehrsinfrastruktur; (4) Organisation der kantonsübergreifenden Energieund Wasserversorgung; (5) Pflege der internationalen Beziehungen unter Beachtung der Grundsätze einer lupenreinen Neutralität. Der Souverän kann Staatsorganen weitere Aufgaben zuordnen, aber nur vorübergehend für eine gesetzlich definierte Dauer. Mit Ausnahme der AHV sind Sozialwerke wie z. B. Pensionskassen, Krankenkassen, Arbeitslosenversicherung, SUVA etc. vom Beitrittszwang befreit und funktionieren auf privatrechtlicher Basis.
- 5. Der Bund erhebt Steuern zur Deckung seiner ihm zugeordneten Aufgaben. Diese werden vom Souverän festgesetzt, dürfen sich für natürliche Personen auf nie mehr als 8% des Nettoeinkommens nach Kantons-/Staats- und Gemeindesteuern belaufen. Diese Höhe darf nie überschritten werden.
- 6. Gesetze jeglicher Art und auf allen Kompetenzstufen (Gemeinde, Kanton und Bund) sind nur gültig wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet worden sind. Beschlüsse mit einer knapperen Mehrheit sind zu respektieren, geniessen aber keine Gesetzeskraft.
- 7. Richterliche Rechtsinterpretationen aus allen Quellen mit Bezug auf die Schweiz dürfen weder den Zweck noch den Massnahmenbereich eines schweizerischen Gesetzes verletzen.
- 8. BürgerInnen haften für ihr Verhalten in der Schweiz immer nur gemäss schweizerischen Gesetzen.
- 9. Vermögen werden weder vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden besteuert und BürgerInnen sind nicht verpflichtet, dem Staat Auskunft über ihr Vermögen zu geben, ausser in strafrechtlichen Fällen.
- 10. BürgerInnen erhalten das Stimmrecht und aktive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Altersjahres. Das passive Wahlrecht auf allen Stufen erhalten sie nach Vollendung des 25. Altersjahres.

- 11. BürgerInnen jeglichen Geschlechts sind verpflichtet, alle für die Erhaltung der nationalen Wehrpflicht erforderlichen Dienste zu erbringen.
- 12. BürgerInnen dürfen neben ihrer schweizerischen Staatsangehörigkeit keine weitere Staatsangehörigkeit halten noch aus einer solchen irgendwelche Forderungen gegen die Schweiz erheben oder Sonderrechte einfordern.
- 13. Gesetze und Verordnungen, die Ausländer in irgendeiner Beziehung gleich oder besser stellen als SchweizerbürgerInnen sind ungültig.

Diese mittelfristige Zielvorstellung ist nicht utopisch, wenn wir gewillt sind, die politischen Entwicklungen in unserem Lande seit Ende des 2. Weltkrieges – einer Zeit des weltpolitischen Umbruches und einer enormen wirtschaftlichen Prosperität – in Hinblick auf diese Zielvorstellung respektvoll, aber kritisch zu prüfen und unsere heutigen innenpolitischen Institutionen, Verfahren und Denkweisen so zu ändern, dass wir im Verlauf von vielleicht 10 oder 20 Jahren dieser staatspolitischen Zielvorstellung immer näher kommen.

Hier ein paar Gedanken zu wesentlichen Veränderungen, mit denen unser Land – unsere BürgerInnen, politischen Institutionen, Wirtschaft – seit Ende des 2. Weltkrieges umgehen mussten und welche den inneren Zusammenhalt, die nationale Identität der Schweiz und deren rechtliche wie auch wirtschaftliche Souveränität beschädigt haben und weiterhin schwächen. Es sind das ohne wertende Reihenfolge (1) die Bevölkerungsstruktur, (2) die Globalisierung, (3) die innenpolitische Entmündigung der BürgerInnen, (4) die multinationale Repression und (5) das internationale Machtgefüge.

- (1) Bevölkerungsstruktur: Seit 1950 ist die ständige Wohnbevölkerung von 4,717 Mio. um 3,767 Mio. (+80%) auf 8,484 Mio. gestiegen, der Ausländeranteil von 6,0% auf 25,0% resp. von 0,285 Mio. auf 2,126 Mio. (+745%). Und zwischen 1950 und 2016 wurden insgesamt etwa 0,9 bis 1,1 Mio. Ausländer eingebürgert, sodass der Zuwachs der Schweizerbevölkerung von total 1,9 Mio. ungefähr zur Hälfte auf Einbürgerungen zurückzuführen ist. Wir sind heute viel weniger «ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr» (um Schiller zu Hilfe zu ziehen). Es hat sich in dieser Zeit viel gewandelt, auch in der Innen- und Aussenpolitik.
- (2) Globalisierung: Die Wohlstandsentwicklung unseres Landes nach 1950 ist zu einem wichtigen Teil der zunehmend globalen Ausrichtung

schweizerischer KMUs und noch mehr der Grossbanken und Grossunternehmen zuzuschreiben. Inzwischen sind die meisten Grossen eigentumsmässig gar nicht mehr «schweizerisch» und werden auch oft von ausländischen Führungskräften geleitet. Diese sind vor allem interessiert an den Standortvorteilen, welche die Schweiz bietet (Mitarbeiterqualität, Steuern, Rechtssicherheit etc.), und vielleicht auch den realen Möglichkeiten, auf die schweizerische Wirtschaftspolitik über die Verbandsstrukturen Einfluss zu nehmen.

- (3) Innenpolitische Entmündigung der BürgerInnen: Unser Land ist in den letzten 50 Jahren zu einer teuren und zunehmend repressiven Verwaltungsmaschine geworden. Die politischen Parteien lassen die Gesetzesproduktion auf früher ungeahnte Höhen steigen; die Bundes- und Kantonsbürokratie unterfüttern Gesetze quasi unbehindert mit immer mehr Verordnungen; Staatsradio und -fernsehen, Presse und Social Media wirken meinungsbildend, manipulativ, nicht informativ. BürgerInnen wird nicht mehr zugemutet, ja sie werden behindert, eine eigene tatsachenbasierte Meinung zu erarbeiten. Franz Muheim hat noch gegen Ende des letzten Jahrhunderts gewarnt: «Das Risiko der geistigen Herrschaft von Medienschaffenden über ihre Mitmenschen ist Wirklichkeit geworden.» ²
- (4) Multinationale Repression: Seit den Sechzigerjahren wird die politische Schweiz Bundesrat, Bundesverwaltung von fremden Regierungen und einer wachsenden Zahl fremdgesteuerter internationaler Institutionen wie EU, Uno, WHO, OECD, WTO, NGOs immer wieder und zunehmend unter Druck gesetzt. Und immer wieder lassen sich Bundesrat, Bundesparlament und -parteien, Wirtschaftsverbände etc. in Situationen drängen, wo ihnen kaum Raum bleibt für eine wirksame Verteidigung schweizerischer Anliegen und Interessen.
- (5) Internationales Machtgefüge: Bis in die Dreissigerjahre war die Schweiz direkt umgeben von ihr eher gutgesinnten Mittelmächten und von wohl allen damals relevanten Staaten als neutrale Kleinmacht akzeptiert oder zumindest toleriert. Heute ist dies wesentlich anders. Die USA sind zu einer Weltmacht geworden, die sich wohl definitionsgemäss in alles Mögliche einmischt; sie haben beispielsweise das CH-Bankgeheimnis kassiert, überwachen und kommentieren die Währungspolitik der SNB, drohen mit dem Ausschluss vom

² Franz Muheim. Die Schweiz – Aufstieg oder Niedergang. Novalis 1998. S. 188

Dollarmarkt und anderen Nettigkeiten. Die EU, obwohl noch lange nicht die Grossmacht, die sie werden möchte, steht in Sachen Freundlichkeit den USA kaum nach und kann nicht mehr zu den guten alten – uns wohlgesinnten – Mittelmächten gezählt werden. Schon deshalb hatten wir gegen das nun vom Bundesrat beerdigte Rahmenabkommen Stellung bezogen.

Die Schweiz im zweiten Jahrzehnt des dritten Jahrtausends ist sehr viel anders als jene vor dem zweiten Weltkrieg, ihr «Inneres» und ihre Umwelt haben sich stark verändert. Der Paradigmenwechsel in der internationalen Machtpolitik – weg von der gegenseitigen nuklearen Zerstörung zur Kosten-Nutzengünstigeren wirtschaftlichen Kriegsführung – hat grössere Teile unserer Bevölkerung, unserer Bundespolitiker und unserer Bundesexekutive verkennen lassen, dass das neue Paradigma ganz einfach unblutige Kriegsführung ist. Wenn wir in die Welt hinaushören und hinschauen, so merken wir, dass die grossen Akteure in der Weltpolitik eigentlich nicht viel gelernt haben aus der Weltgeschichte der vergangenen zwei oder drei Jahrhunderte.

Ein Kenner der Szene sagt es in drei Sätzen: "One purpose of war is to degrade the enemy's will and economic capacity. Surprising as it may sound, wealth destruction through a market attack can be more effective than sinking enemy ships, when it comes to disabling an opponent. Financial war is the future of warfare ..." ³ Deutsch übersetzt:

«Ein Kriegsziel ist es, den Willen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Feindes zu mindern. Obwohl dies überraschend tönt: Vermögenszerstörung durch Marktangriffe kann wirkungsvoller sein als feindliche Schiffe versenken, wenn es darum geht, einen Gegner wehrlos zu machen. Finanzkrieg ist die Zukunft der Kriegführung.»

Und so haben wir zahllose internationale Vertrags- und andere Verhandlungen geführt, oft ohne die dahinterstehenden – uns fremden – Machtmotive zu erkennen. Die Schweiz ist dieser unfreundlichen Umwelt nicht gewachsen. Das «Innere» unseres Landes hat sich auch verändert; meine Alterskohorte kann sich noch an die gemeinsamen, «selbstverständlichen» Werte erinnern, welche wir durch Erziehung, Schulung, Ausbildung, Militärdienst, Pfadi u.a.m. aufnahmen und in Berufstätigkeit, Familienleben und politischen Entscheidungen lebten. Wichtige Teile davon sind noch wirksam: Die politischen Strukturen und Prozesse, Institutionen und Traditionen,

James Rickards. The Death of Money. Portfolio/Penguin 2014. S. 4

welche unsere Demokratie charakterisieren; unser Wille zur Respektierung der Vielfalt innerhalb unserer staatlichen Gemeinschaft; unsere Unaufgeregtheit. Kurz, vieles, was unsere Gesellschaft für eine grosse Mehrheit der SchweizerInnen grosso modo lebenswert und unser Land erhaltenswert macht. Aber Nabelschau und Selbstzufriedenheit – die auch ihre Auswüchse haben – reichen nicht aus, um unsere staatliche Zukunft eigenständig und erfolgreich zu gestalten: «Wir dürfen uns nicht davon abhalten lassen, an ausserordentliche Situationen zu denken … die Schweiz tut gut daran, derlei unerwartete Geschehnisse in ihre Vorausschau miteinzubeziehen. Globalpolitische Schocks und Risiken … sind zwingend mitzubedenken und präventive Gegenmassnahmen optimal vorzubereiten. Illusionslose Vorausschau und Vorausplanung … sind für Regierung und Volk eine anspruchsvolle, aber unverzichtbare. Aufgabe.» ⁴

Die folgenden Ausführungen versuchen darzulegen, welche – eigenständigen – Änderungen in unseren politischen Strukturen und Prozessen und den mental und politischen Rahmenbedingungen für unser staatspolitisches Handeln notwendig erscheinen, um sicherzustellen, dass wir als lebenswerte Gesellschaft und souveräner Staat erfolgreich weiterbestehen und unserer Vision näherkommen: Der Vision einer freiheitlichen, eigenständigen, direktdemokratischen, machtpolitisch neutralen und föderalistisch strukturierten Schweiz, die ihren BürgerInnen ein würdiges Leben möglich macht.

Franz Muheim, a. a. O., S. 187

Politische Strukturen und Prozesse erneuern und vitalisieren

Die Politik versucht seit dem Ende des 2. Weltkrieges durch immer mehr Gesetze eine neue, einheitlichere Schweiz zu formen. Der Reformwille ist vorhanden. Aber ist dieser vorhanden, weil wir BürgerInnen – immer mehr von uns – zunehmend politikverdrossen sind? Was Besorgnis erweckt, ist das wahrscheinlich eher unterbewusste Ziel vieler dieser Reformanstrengungen: Diese machen uns mehr und mehr zu einem gefühlt gehorsamen, untertänig folgsamen Bürger-Innenvolk. Die classe politique mit ihrem freiheitswidrigen Bevormundungstrieb; die classe bureaucratique mit ihrem Reglementierungswahn; die classe juridique mit ihrer Rechtssophisterei; die classe ecclesiastique mit ihrem Anspruch auf Alleinseligmachung; die classe gestionnaire mit ihrer ethikfreien Erfolgsskala; und schliesslich die classe universitaire mit ihrer irrlichternden quantitativen Expansion: Sie haben uns dahin geführt, dass wir nicht mehr wissen, was denn sicher gilt, was wirklich gut ist und was nicht nur grundsätzlich, sondern auch im Einzelfall erlaubt ist. Hergebrachte Grundsätze und Werte wurden zunehmend relativiert, unsere Mythen entzaubert und Gewissheiten zerstört, und mit all dem auch unser nationales Bewusstsein mehr und mehr inhaltsentleert oder zumindest diversifiziert.

In diesem langsamen, aber allgegenwärtigen Prozess der gesellschaftspolitischen Desintegration werden die Möglichkeiten zur freien Lebensgestaltung sowie die realen politischen Entscheidungs- und Handlungsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt und ihr Mitwirkungswille gemindert. Das zeigt sich beispielsweise an der Entwicklung der Beteiligung an den Nationalratswahlen, welche gegen Ende des 1. Weltkrieges (1917) 80,4% betrug, nach Ende des 2. Weltkrieges noch 72,4% und sich nach der Jahrhundertwende um die 50% eingependelt hat. Ähnlich bewegt sich die Beteiligung an Volksabstimmungen seit 1977 ziemlich konsequent unter 50%. Heute herrscht in der Schweiz eine Art «Politaristokratie», eine Regierungsform, bei welcher

eine weitgehend sich selbst verpflichtete, sich zunehmend autonom erneuernde und als Elite verstehende classe politique – willig unterstützt von einer sinnsuchenden classe bureaucratique – das «Volk» voller Wohlwollen zu seinem eigenen Besten gemäss Eliteverständnis führt und notfalls auch manipuliert. Und inzwischen die persönliche Freiheit wie auch staatspolitische Souveränität der BürgerInnen schrittchenweise, aber schon merklich eingeschränkt hat.

Diese Entwicklungen sollten gebremst, womöglich beendet werden. Als Erstes wären wichtige politische Strukturen und Prozesse diesbezüglich zu hinterfragen. Wenn wir das nicht bald und erfolgreich anpacken, ist der Schicksalsgang unseres Landes zu Orwells «1984» und Huxleys «Brave New World» absehbar als endzeitliche Form dessen, was 1848 als nationale und einigermassen liberale und direkte Demokratie auf den Weg geschickt wurde! Nehmen wir uns Zeit zur Selbstbesinnung, zur Standortbestimmung mit dem Ziel, unseren schweizerischen Staat mit seinen Akteuren verstärkt dem Willen der aktiven StaatsbürgerInnen unterzuordnen, ihm seinen Obrigkeitsstatus zu nehmen: Unser Staat soll für und durch seine BürgerInnen existieren, nicht umgekehrt.

Die folgenden fünf Veränderungen könnten diesbezüglich zielführend sein (zusammen mit der Schaffung freiheitlicher Rahmenbedingungen. Vgl. ab Seite 28):

- 1. Arbeitsteilung und qualifizierte Mehrheitsregel bei der Gesetzgebung einführen
- Den Nationalrat umbauen
- 3. Den Ständerat neu positionieren
- 4. Das Rechtswesen wandeln und stärken
- $5. \ \ Eine personenbezogene \ Amtszeitbeschränkung für \ Politiker einführen$

Arbeitsteilung und qualifizierte Mehrheitsregel bei der Gesetzgebung einführen

Die tagesaktuelle, ungewichtete und oft strategiefreie Gesetzesproduktion der Vereinigten Bundesversammlung ist in den vergangenen 30 oder 40 Jahren zu einer wahren Gesetzgebungsflut geworden; einer Flut, die unser wirtschaftliches, gesellschaftliches und individuelles Leben zunehmend kompliziert (und auch verteuert) und den einzelnen Bürger hilflos mitreisst: «Je verdorbener ein Staat, desto mehr Gesetze hat er.» Fallweise mögen politische

Publius Cornelius Tacitus, Schweizer Monat, März 2017, S. 60

Parteien zwar gegen ihnen unerwünschte Gesetze das Referendum ergreifen, aber alle machen bei dieser überbordenden Gesetzesproduktion mit. Es lohnt sich hier, einen kurzen Blick in die Zahlen der amtlichen Sammlung des Bundesrechts zu werfen. Von 2000 bis 2002 wurden jährlich durchschnittlich 3826 Seiten an Gesetzen und Verordnungen verabschiedet, von 2003 bis 2005 schon 5894 Seiten und von 2010 bis 2012 sogar 6825 Seiten, also fast eine Verdoppelung zwischen 2000 und 2012! Dass es 2016 bis 2019 jährlich nur 5884 Seiten und im Pandemiejahr 2020 bis zum 16.12.2020 nur 5784 Seiten waren, lässt auf eine gewisse Stagnation in der Gesetzesproduktion hoffen.

Zur Illustration: «Zwischen der Verabschiedung des schweizerischen Strafgesetzbuches Ende der 30er Jahre und der ersten Revision vergingen rund 15 Jahre, danach dauerte es nochmals fast 20 Jahre bis zur nächsten Änderung. Doch ab den 80er Jahren war es vorbei mit der Ruhe. Ein Hyperaktivismus setzte ein – nun folgten die Revisionen Schlag auf Schlag. Allein zwischen 2007 und 2016 wurden 58 Änderungen vorgenommen.» ² Die Sonntagszeitung vom 3.1.2016, S. 2, meinte denn auch etwas maliziös: «Kein Wunder, hat sich seit 1990 die Zahl der Anwälte in der Schweiz mehr als verdoppelt.» *Tatsache ist, dass die Gesetzesproduktion auf Bundesebene übermässig ist.*

Die bisher anwendbare Waffe zur Bekämpfung unliebsamer Gesetzesbeschlüsse auf Bundesebene – das fakultative Referendum – ist in der heutigen Form dafür zunehmend ungeeignet, denn es hat mindestens zwei Schwächen. Erstens verlangt es eine finanziell und organisatorisch merkliche Anstrengung für Unterschriftensammlung und Abstimmungskampf; einzelne Bürgergruppierungen kommen da selten mit. Zweitens macht es das Ausmass der heutigen Gesetzesproduktion einfach unmöglich, jedem schwachbrüstigen Gesetz eine Referendumsanstrengung entgegenzusetzen. Das fakultative Referendum ist heute eher ein Machtinstrument der grösseren Parteien und Lobbying-Institutionen; es hat gewiss noch parteipolitische, aber kaum mehr staatsbürgerliche Zähne.

Indizien dafür, dass die politische Elite lieber am Volk vorbeiregiert, zeigt die Entwicklung im Bereich der Referenden und Volksinitiative in den vergangenen fünfzig Jahren:

² Tagesanzeiger vom 3.12.2016 S. 41

Periode	Obligatorische Referenden	Fakultative Referenden	Volksinitiativen
1971-1979	43 (72%)	17 (28%)	21 / 2.33 pro Jahr
1980-1989	28 (74%)	10 (26%)	24 / 2.40 pro Jahr
1990-1999	34 (48%)	37 (52%)	29 / 2.90 pro Jahr
2000-2009	19 (40%)	28 (60%)	46 / 4.60 pro Jahr
2010-2018	14 (40%)	21 (60%)	38 / 4.22 pro Jahr

Die Zahlen zeigen u.a., dass die Bundesversammlung zunehmend versucht, weniger Gesetze mit Verfassungscharakter zu beschliessen, um ein obligatorisches Referendum zu vermeiden. Während der Anteil obligatorischer Referenden vor der Jahrhundertwende noch bei einem Durchschnitt von 3,6 jährlich lag, sank er in den ersten 19 Jahren des neuen Jahrhunderts auf 1,7 jährlich; dafür stieg der Anteil der fakultativen Referenden von jährlich 2,2 vor der Jahrhundertwende auf 2,6. Die Zahlen für die Volksinitiativen legen ebenfalls nahe, dass nach der Jahrhundertwende eine zunehmende Unzufriedenheit ausserhalb der Bundesversammlung um sich greift.

Zwei Veränderungen könnten die Leistungsqualität und -produktivität im Gesetzgebungsprozess verbessern, nämlich (1) Arbeitssteilung zwischen den beiden Kammern NR und SR und (2) Anwendung einer qualifizierten Mehrheits-Regel bei der Gesetzgebung, hier bei den zwei Kammern des NR und SR.

Arbeitsteilung zwischen den beiden Kammern. Bis heute wird jedes Gesetzesprojekt – gleichzeitig oder zeitverschoben – in jeder der zwei Kammern bearbeitet und dann im Rahmen der Vereinigten Bundesversammlung irgendwann verabschiedet. Das führt zu Doppelarbeit und Hin und Her zwischen den Kammern und den Parteifraktionen. Arbeitsteilung – und damit mehr Effizienz und Qualität – könnte auf zwei Arten erfolgen: Entweder man bildet kammerübergreifende (aus NR und SR) Kommissionen auf der Stufe Vereinigte Bundesversammlung, oder jedes neue Gesetzesprojekt verbleibt zur alleinigen Bearbeitung jeweils jener Kammer, welche es generiert; bei Volksinitiativen würde die VBV diese Zuordnung vornehmen. Die erste Variante (gemeinsamen Kommissionen auf VBV Stufe) ist staatspolitisch brandgefährlich, weil sich jedes Mal eine numerische Überlegenheit des NR resp.

Unterlegenheit des SR – Fahnenträger der Subsidiarität und des Föderalismus – ergäbe. Bei der zweiten Variante entfällt diese Problematik resp. jede Kammer entscheidet selbständig über Art und Ausmass der Bearbeitung «ihrer» Gesetzesprojekte.

Die Einführung einer qualifizierten Mehrheitsregel bei Abstimmungen zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes im National- und Ständerat von Zweidrittel (bei einer Präsenzquote von mindestens 90%) würde bedeuten, dass keine (oder weniger) knappe oder gar Zufallsentscheidungen möglich sind. Und dass der Minderheitsschutz innerhalb des jeweiligen Rates – und Parteifraktionen – gestärkt wird. Warum gerade Zweidrittel als qualifizierte Mehrheit? Je näher bei 50% ein Abstimmungsresultat ist, desto grenzwertiger ist es, desto grösser die zurückbleibende Minderheit und desto eher ist es das Ergebnis von Zufälligkeiten. Diese Überlegung legt nahe, dass diese Mehrheitsregel in Zukunft nicht nur im NR und im SR, sondern auch bei Volksabstimmungen in Betracht gezogen wird: Ein Resultat von Zweidrittel oder mehr repräsentiert den Volkswillen eindeutiger als eines knapp über 50%.

Zusammenfassend: Jede Kammer bearbeitet und verabschiedet die ihr jeweils zugeordneten Gesetzesvorschläge und kann diese via qualifizierte Mehrheitsregel direkt in Kraft setzen, unter Vorbehalt der für das obligatorische oder fakultative Referendum geltenden Regeln. Die Vereinigte Bundesversammlung findet hier keine Rolle. Im schlimmsten Fall würde sie zur Bühne für einen Streit zwischen National- und Ständerat. Die positiven Auswirkungen dieser zwei Veränderungen – Arbeitsteilung und qualifizierte Mehrheit – werden erst voll ersichtlich, wenn der Nationalrat umgebaut und der Ständerat neu positioniert wird (siehe die folgenden zwei Kapitel). Sicher ist, dass beim gewohnten Anfall von Gesetzesprojekten durch Arbeitsteilung allein (a) die Arbeitsbelastung pro Kopf grosso modo halbiert wird, so dass – falls erforderlich – mehr Zeit für qualitativ bessere Arbeit der Ratsmitglieder verfügbar wird und (b) die relative Wirkmacht des Ständerates zunehmen würde.

Das weiter vorne erkannte Problem der Gesetzes-Überproduktion wird durch diese Veränderungen nur beschränkt gelöst, da ja die Arbeitsteilung die Produktionskapazität der beiden Kammern gegenüber heute erhöht, vielleicht verdoppelt. Die Anwendung der qualifizierten Mehrheitsregel dürfte allerdings dazu führen, dass «grenzwertige» Projekte gar nicht bearbeitet werden oder bald einmal absterben.

2. Den Nationalrat umbauen

Der aussenstehende Beobachter kann hier drei wichtige Probleme erkennen. Das erste ist die Arbeitsmenge (Anzahl Gesetzesprojekte x sachliche und rechtliche Komplexität x Umfang etc.). Das Mengenproblem ist schon weiter vorne behandelt worden. Es gibt aber noch ein weiteres Mengenproblem, welches die «Finanz und Wirtschaft» (vom 23.1.2016) so betitelte: «Das Parlament beschäftigt sich selbst.» Themen sind andere abzuarbeitende Mengen: Die Zahl der Postulate, parlamentarischen Initiativen, Motionen und Interpellationen belief sich während der 45. Legislaturperiode (1995–1999) jährlich im Schnitt auf 658, während der 49. Legislaturperiode (2011–2015) auf 1351 (+107%) und im Jahr 2019 allein auf 2942.

Das zweite Problem ist das der Wissensüberforderung. Die ganze Breite der Sachfragen und deren wohl oft hochgradige sachliche wie auch politische Komplexität übersteigt die Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeit der einzelnen Ratsmitglieder. So hat man eine gewisse Spezialisierung mittels vorbereitender Fachkommissionen eingeführt. Eine Mehrzahl von Parlamentariern ist bei einer Mehrzahl von Sachfragen weder sachlich noch zeitlich imstande, sich selbst eine fundierte Meinung zu erarbeiten, sondern ist auf das Wissen der jeweilig zuständigen Kommission und der dort tätigen Parteikollegen angewiesen.

Hier ist übrigens auch eine andere sachliche Schwachstelle des Parlamentes zu orten, nämlich der oft aus einem Know-how-Vorsprung stammende Einfluss einer nicht unbedingt immer objektiven Bundesverwaltung.

Das Dritte ist die Bürgerferne. Die mengenmässige Belastung, der immer wieder wechselnde Arbeitsfokus, die persönliche Motivation und die unzähligen Stunden unter ihresgleichen erzeugen bei den Parlamentariern ein gewisses Elitegefühl, eine zunehmende Entfremdung von den tagtäglichen Lebensrealitäten des «gewöhnlichen» Volkes und zur Versuchung, das ohnehin ungenügend oder falsch informierte Stimmvolk an die fürsorgliche gesetzgeberische Hand zu nehmen. Das ist der Weg zum totalitären Parlamentarismus und damit nicht unser Weg!

Die Einführung des Prinzips der Arbeitsteilung und des Prinzips der qualifizierten Mehrheit führt – bei konstantem Anfall von Gesetzesprojekten – zu einer grossen arbeitsmässigen Entlastung des National- und Ständerates, sofern diese Räte nicht der Versuchung erliegen, den dadurch erzielten Zeitgewinn durch die Produktion von noch mehr Gesetzen zu nutzen. Um dieser

gänzlich unerwünschten möglichen Entwicklung Einhalt zu gebieten, sollte die Anzahl Nationalratssitze um mindestens die Hälfte auf 100 reduziert werden. Dadurch würde eine solche Fehlentwicklung verhindert und überdies die heutige numerische Überlegenheit des Nationalrates gegenüber dem Ständerat entscheidend korrigiert.

Zusätzlich zur Halbierung der Anzahl NR-Sitze bietet sich noch eine weitere interessante Veränderung an, nämlich das Wahlverfahren für den Nationalrat. Bekanntlich wählen wir unsere Nationalräte auf kantonaler Basis; die Bürger eines jeden Kantons haben X Sitze zu vergeben, um welche sich Y Kandidaten bemühen. Zur Illustration: Bei den Wahlen für die Legislaturperiode 2015–2019 hatten die Bürger des Kantons Luzern 196 Kandidaten zur Auswahl für 10 Nationalratssitze. Da viele Bürger schon lange eingesehen haben, dass eine objektive Beurteilung einer grösseren Anzahl von Kandidaten hinsichtlich ihrer absoluten wie auch relativen Eignung illusorisch ist, lassen sich die meisten von der Liste jener Partei leiten die ihnen am nächsten - oder am wenigsten entfernt - steht. Das heisst, dass die Parteinomenklatur die Glücksgöttin der Kandidaten ist, denn sie vergibt die Listenstartplätze und auch deren Reihenfolge. Und Schlüsselleute der Parteien können damit sowohl ihre eigenen Wiederwahlchancen maximieren wie auch «unbequeme» Kandidaten ins Leere laufen lassen. Die WahlbürgerInnen können zwar panaschieren und kumulieren, aber ihre Möglichkeiten zur objektiv-kritischen Sichtung der Kandidaten (zu schweigen von möglichen «Nichtkandidaten») sind gering. Zu viele Kandidaten, zu wenig solide Information. Nationalratswahlen sind heute – aus Bürgersicht – ein Blindekuh-Spiel.

Wenn dann die Kandidaten, welche den Sprung auf einen Nationalratssessel geschafft haben, ihre Arbeit im Plenum, in den Kommissionen, den Fraktionen etc. aufgenommen haben, wird eine weitere Schwäche unseres heutigen Systems sichtbar. Was sie dort tun oder lassen, können und wollen viele BürgerInnen kaum mehr verfolgen, weil sie ja in vielen Fällen ihre Stimmen Nichtgewählten gegeben haben und an der Tätigkeit der von ihnen nicht Gewählten null Interesse haben. Diese sind ihnen auch keine Rechenschaft schuldig, denn aus Sicht der Politiker sind die Wahlbürger eine anonyme Masse: Nur die Partei kann sie zur Rechenschaft ziehen, mit der Drohung durch politische Hinrichtung via Parteilistenplatzierung.

Es gibt allerdings eine Lösung, die eine viel direktere und persönlichere Beziehung zwischen gewählten Politikern und ihren Wählern sicherstellt: Die Bildung von Wahlkreisen für jedes Ratsmandat, beispielsweise von 100 NR-Wahlkreisen für die ganze Schweiz, möglichst konform mit den Kantonsgrenzen (mit mindestens einem NR-Mandat pro Kanton). Ein Wahlkreis würde um die 30 000 bis 40 000 Wahlberechtigte umfassen, denen dann 10 bis vielleicht 20 Kandidaten zur Auswahl stünden, die alle in alphabetischer Reihenfolge auf einer Wahlkreisliste aufgeführt wären. Damit wäre eine überblickbare Anzahl von Kandidaten im Angebot und in parteipolitisch neutralem Auftritt. Das Wahlkreiskonzept beinhaltet die Regel, dass alle Kandidaten beispielsweise seit mindestens fünf Jahren ihren Wohn- und Steuersitz im jeweiligen Wahlkreis haben. So wären der Druck und die Möglichkeit für die Kandidaten grösser, den Kontakt und das Gespräch mit «ihren» Wählern in dem einen, eigenen Wahlkreis zu suchen, und – einmal gewählt – wäre es einfacher und naheliegender für die Wähler, das Tun und Lassen des jeweils gewählten Wahlkreis-Nationalrates zu verfolgen.

Der einzige praktische Nachteil dieser Wahlkreisorganisation dürfte sein, dass es in den meisten Wahlkreisen zwei Runden brauchen wird, bis das Mandat vergeben werden kann. Aber neben den schon weiter oben erwähnten Vorteilen wie grössere Bürgernähe, bessere Qualifikations-Transparenz, viel direktere Rechenschaftsverpflichtung sind etwa noch die folgenden erwähnenswert: (a) der Einfluss der Parteinomenklatur sinkt; (b) parteiunabhängige Kandidaten haben bessere Erfolgschancen; und (c) die Beeinflussungsmacht der überregionalen und nationale Medien, insbesondere des Staatsfernsehens, wird geringer. Also alles in allem: Die Reduktion der Anzahl NR-Sitze und die Bildung von Wahlkreisen für jeden Sitz sind ein grosser Gewinn für ein direktdemokratisches Politleben.

3. Den Ständerat neu positionieren

Ziel einer Neupositionierung des Ständerates ist es, dem zunehmend zentralisierenden und vereinheitlichenden nationalen Gesetzgebungsprozess des numerisch überlegenen Nationalrates eine die kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiedlichkeiten, Prioritäten und Interessen der Kantone vertretende, deutlich gestärkte und kompetentere Instanz entgegenzusetzen. Zwei Schritte in Richtung stärkemässige Neupositionierung wurden bereits erwähnt: (a) die vorgeschlagene Halbierung der Anzahl Nationalratssitze (reduziert das Verhältnis NR/SR von 4:1 auf 2:1) und (b) die neue Arbeitsteilung, welche dem Ständerat eine sachliche Gleichstellung mit dem Nationalrat garantiert.

Einen höheren Kompetenzstand und deutlichere Eigenständigkeit könnte der Ständerat erreichen, wenn die Kantone für ihre jeweils zwei Ständeratssitze (auch die sog. Halbkantone) ausschliesslich aktive Regierungsräte ernennten. Bisher werden Ständeräte von Parteien portiert und in kantonalen Volkswahlen gekürt; damit werden sie de facto auch eher ihren Parteien gegenüber rechenschaftspflichtig, kaum gegenüber ihren Kantonsparlamenten. Die Besetzung aller Ständeratssitze durch aktive kantonale Regierungsräte würde sicherstellen, dass die Prinzipien der Subsidiarität und des Föderalismus im nationalen Gesetzgebungsprozess wieder besser vertreten würden, die kantonalen Interessen an Gewicht gewännen und die Ständeräte/Regierungsräte klar ihrem Kantonsparlament Rechenschaft schuldig wären.

Dies ist wichtig und relativ dringend, denn die abnehmende Wirksamkeit des Ständerates als Stimme des Föderalismus wird belegt durch die während der letzten Jahrzehnte entstandenen, mit kantonalen Regierungsräten bestückten, interkantonalen Institutionen wie EDK, EnDK, BPUK etc., welche fern jeder direktdemokratischen oder parlamentarischen Aufsicht oder Einflussnahme national einheitliche Regeln vereinbaren. Und damit nicht nur alle für die Rechtsetzung zuständigen Instanzen unterlaufen – vor allem den wohl primär zuständigen Ständerat –, sondern paradoxerweise auch noch in Richtung Zentralisation und Vereinheitlichung wirken.

Die hier vorgeschlagene Neupositionierung des Ständerates als nationaler Rat der Regierungsräte bringt folgende Verbesserungen: (a) Die kantonalen Hoheitsrechte, Interessen und Eigenheiten werden wieder häufiger, kompetenter und einflussreicher vertreten; (b) der Einfluss der nationalen Parteinomenklatur auf die kantonalen Ständeratsmitglieder nimmt ab; (c) dem Prinzip der antizentralistischen Subsidiarität wird neues Leben eingehaucht; (d) der Gesetzentwicklungsprozess wird viel effizienter und realitätsnäher; (e) das relative Gewicht des Ständerates innerhalb der Bundesversammlung nimmt zu; und (f) die in den Ständerat entsandten Regierungsräte haben ihren Kantonsparlamenten gegenüber klare Rechenschaftspflichten.

4. Das Rechtswesen wandeln und stärken

Der heutige Rechtsstaat ist zu einem Selbstläufer geworden. Der Grundsatz «Unkenntnis schützt vor dem Gesetze nicht» liegt als Folge der hauseigenen Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassflut der letzten Jahrzehnte auf der Intensivstation. Die nationale und kantonale Gesetzesproliferation wird überdies

potenziert durch Anwendungszwänge von supranationalem Recht, über das weder das Parlament noch die BürgerInnen informierte Entscheidungsrechte ausüben konnten. Das Ganze wird nicht besser dadurch, dass die Justiz routinemässig gesetztes Recht «weiterentwickelt» und damit gesetzesrelativierend wirkt. BürgerInnen haben inzwischen resigniert, weil (a) ihre Rechtsgebungssouveränität fragmentiert und episodisch geworden ist, (b) die Anzahl und professionelle Komplexität der Gesetze sie überfordern und (c) sie im Verlaufe der letzten zwei oder drei Jahrzehnte in ein immer engeres Rechtskorsett gezwungen worden sind. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist heute – meistens wohl unabsichtlich – ein potenzieller Rechtsbrecher.

Folgende vier Reformschritte könnten das schweizerische Gesetzgebungsund Justizwesen positiv wandeln und stärken, nämlich:

- a) Qualitätssicherungs-Normen im Rechtsetzungprozess einführen
- b) Den Richterstand neu gestalten
- c) «Präzedenzfall» und «Rechtsentwicklung» durch Gerichte neu einordnen
- d) Extra-nationale Rechtsnormen nationalisieren.

a) Qualitätssicherungs-Normen im Rechtsetzungsprozess einführen

Gesetze sind nicht immer das Ergebnis einer sauberen Problemanalyse, kreativen Lösungssuche und sorgfältigen Wirkungsevaluation. Zwar kann mit weiter vorne erwähnten Veränderungen die Gesetzesflut wirksam eingedämmt und die Bearbeitungskapaziät pro Gesetz erhöht werden. Aber eigentlich wichtig sind Qualität und Relevanz von Gesetzen. Warum nicht sicherstellen, dass in unserem Lande in Zukunft nicht nur weniger, sondern auch noch bessere Gesetze produziert werden?

Wie könnte man die «technische» Qualität eines Gesetzes definieren und messen? Hier ein Versuch: Ein gutes Gesetz ist eines, das einen klaren und messbaren Zweck anstrebt und erreicht. Qualitätssicherung im Gesetzgebungsprozess kann ziemlich sicher durch folgende vier Massnahmen erreicht werden: (a) Jedes Gesetz enthält als Präambel eine messbare Zweckdefinition. In dieser würde festgelegt, welche Wirkungen das Gesetz erzielen soll. (b) Jedes Gesetz erhält ein Ablaufdatum. Jedes Gesetz ist ein Kind seiner Zeit. Soziale, wirtschaftliche oder auch staatspolitische Veränderungen im Zeitenlauf können früher oder später seine ursprüngliche Zwecksetzung fragwürdig oder seine Auswirkungen inakzeptabel erscheinen lassen. Deshalb sollte die Gültigkeitsdauer selten zwanzig

Jahre überschreiten und oft kürzer sein. Eine Verlängerung wäre nur via obligatorischem Gesetzesreferendum möglich. (c) Jedes Gesetz sollte innerhalb seiner Gültigkeitsdauer periodisch auf Zweckerreichung und Nebenwirkungen überprüft werden. Erweist es sich, dass es seinen Zweck verfehlt oder inakzeptable Nebenwirkungen verursacht, dann wäre eine Revision oder Annullation zwingend. Eine solche Wirksamkeitsüberprüfung müsste natürlich durch eine politisch unabhängige Instanz öffentlich und transparent durchgeführt werden. Revisions-induzierte Gesetzesänderungen unterlägen wiederum dem obligatorischen Gesetzesreferendum. (d) Nicht gesetzeskonforme Verordnungen können vom Gesetzgeber für ungültig erklärt und ausser Kraft gesetzt werden.

b) Den Richterstand neu gestalten

Heute kennt der Stand und Beruf des Richters einige Probleme. Beispielsweise: Das parteipolitisch dominierte Wahlprozedere und damit die Wahrscheinlichkeit einer parteipolitischen Prägung der Richter; die diffusen Selektionsund Qualitätskriterien; der Mangel an richterspezifischer Ausbildung und die Rechtssachen-Unterlegenheit des Richters gegenüber den Heerscharen spezialisierter Rechtsanwälte (eine der Folgen der Gesetzesproliferation). Dies alles ist nicht gut. Das wichtigste Amt, das eine freiheitliche Gesellschaft zu vergeben hat, ist das Richteramt. Des Richters Wissen, Integrität und Unabhängigkeit sind Grundpfeiler eines gerechten Rechtsstaates.

"The things that make a good judge ... are, first a right understanding of that principal law of nature called equity. Secondly, a contempt of unnecessary riches, and preferments. Thirdly, to be able in judgement to divest himself of all fear, anger, hatred, love and compassion. Fourthly, ... patience to hear; diligent attention to hearing; and memory to retain, digest and apply what he hath heard." ³ Deutsch übersetzt:

«Folgende Fähigkeiten braucht ein guter Richter … Erstens ein richtiges Verständnis für das naturgegebene Gesetz der Angemessenheit, Ausgewogenheit. Zweitens Verachtung für unnötige Reichtümer und Bevorzugungen. Drittens die Fähigkeit sich im Urteil aller Ängste, Hassgefühle, Liebe und Mitgefühl zu entsagen. Viertens Geduld zum Zuhören; volle Aufmerksamkeit beim Zuhören und ein Gedächtnis, welches ihm erlaubt, sich zu erinnern, zu verarbeiten und umzusetzen, was er angehört hat.»

Thomas Hobbes, a. a. O., S. 257

Das ruft nach drei Änderungen, nämlich nach (a) einem entpolitisierten Selektionsprozess; (b) ergänzender Qualifikation und Ausbildung für das Richteramt und (c) Alters- und Amtszeitbeschränkung für Richter.

Entpolitisierter Selektionsprozess. Dieser muss einer Instanz anvertraut werden, welche politischen Einflüssen weitestgehend entzogen ist. Das könnte ein neu zu konstituierender nationaler Richterrat sein. Dieser hätte die folgenden Aufgaben: (a) Er konstituiert sich selbst, lediglich die Mitglieder des Ratspräsidiums werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt und abberufen. (b) Er definiert die Qualitätsanforderungen für das Richteramt. (c) Er nimmt alle entsprechend qualifizierten Personen in die offizielle Liste der wählbaren Richter auf. (d) Er kann die Tätigkeit der aktiven Richter auf Verlangen oder eigene Initiative überwachen und beurteilen. (e) Er legt einen schweizweit gültigen Verhaltenskodex für alle Richter fest (Genehmigung durch Vereinigte Bundesversammlung). (f) Er kann Richter abberufen.

Randbemerkung: Auch für die Strafverfolgungsbehörden drängt sich ein entpolitisierter Selektionsprozess auf sowie die Sicherstellung rechtsstaatlich und persönlichkeitsrechtlich einwandfreier Abläufe in den Untersuchungsund Beweiserhebungsverfahren.

Ergänzende Qualifikation und Ausbildung für das Richteramt. Die heutige juristische Ausbildung auf universitärem Niveau reicht als Qualifikation für das Richteramt nicht aus. KandidatInnen sollten z.B. folgende Zusatzqualifikationen nachweisen: (a) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Anwalt, um die Denkweise und Verhandlungsstrategien der «Gegenseite» zu verinnerlichen und (b) eine richterspezifische – vom nationalen Richterrat festzulegende – Zusatzausbildung z.B. in Sachen Beweiswürdigung, Prozessrecht etc.

Alters- und Amtszeitbeschränkung für RichterInnen. Auf Grund der ergänzenden Qualitätsanforderungen und der spezialisierten Zusatzausbildung wird ein/e AnwärterIn auf die Mitgliedschaft um die 30–35 Jahre alt sein. Zu diesem Zeitpunkt dürften das fachliche Wissen und die «menschliche» Reife genügen, um den Anforderungen des Richterberufes gewachsen zu sein. Um zu verhindern, dass ein/e RichterIn sich zu sehr in der örtlichen Umwelt verankert oder im Zeitablauf geistig dem Amt nicht mehr gewachsen ist, sollte eine übergreifende Amtszeitbeschränkung von höchstens 25 Jahren in Betracht gezogen werden, sowie alle 5–10 Jahre ein Transfer an ein anderes Gericht gegebenenfalls in einem anderen Kanton.

c) «Präzedenzfall» und «Rechtsentwicklung» durch Gerichte neu einordnen

Sobald ein Gericht auf Bundesebene die gängige Urteilspraxis ändert, also ein bestehendes Gesetz neu, anders interpretiert, so hat dies für die Rechtsstaatlichkeit wichtige Implikationen: (a) Die Richter betätigen sich in solchen Fällen als Gesetzgeber, denn sie ändern die Wirkungen (oder Nebenwirkungen) eines Gesetzes, evtl. sogar seine Zweckbestimmung. Sie greifen damit in die Rechtsetzungssouveränität des Parlamentes und gegebenenfalls des Volkes ein ohne dessen Zustimmung. Und (b) sie brechen mit der Rechtssicherheit, welche darin besteht, dass Gesetze in der bisher gültigen Interpretation gelten und der Rechtsuchende sich darauf verlassen können muss. Mit anderen Worten schafft der Präzedenzentscheid eines Gerichtes für einen Tathestand rückwirkend eine neue Gesetzesauslegung, was eigentlich mit dem Kerngedanken der Rechtssicherheit unvereinbar ist. Beides darf in dieser Form nicht vorkommen. Hinsichtlich einer «Weiterentwicklung» eines Gesetzes, das sich im Zeitenlauf objektiv gesehen als nicht mehr zweckdienlich erweist, soll anstelle einer «Weiterentwicklung durch Richter» der oben beschriebene Qualitätssicherungs-Prozess mit seinen periodischen Wirksamkeitsüberprüfung in Anspruch genommen werden. Präjudizielle Urteile sind zwar aus praktischen Gründen weiterhin zulässig, aber sie dürfen nur für zukünftige Taten gelten. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall jeweils zwei Urteile ergehen sollten, nämlich eines gemäss bisheriger Rechtsauslegung für den vorliegenden Fall und ein Präzedenzurteil, welches nur für zukünftige Rechtsverstösse (nach Ergehen des Präzedenzurteils) angewandt werden darf.

d) Extra-nationale Rechtsnormen nationalisieren.

Jede Rechtsnorm, die in der Schweiz anwendbar sein soll, muss den geltenden regulären Rechtssetzungsprozess durchlaufen haben. Anders kann und darf in unserem Lande kein Recht gesetzt und angewandt werden. Explizite oder implizite Übernahme von exterritorial festgelegtem Recht unter Ausschluss des Parlamentes und gegebenenfalls der StimmbürgerInnen darf es nicht geben, denn hinter diesem Recht stehen auch nur Menschen – keine höhere Autorität als unser Volk, das Gewissen und das Wissen der politisch aktiven schweizerischen StaatsbürgerInnen. Alles andere zerstört unsere staatsbürgerliche Rechtssouveränität und unterläuft unsere direkte Demokratie.

Diese Vorschläge für einen Wandel im Rechtswesen würden sicherlich eine merkliche Qualitätssteigerung im Gesetzgebungsprozess ermöglichen und

garantieren die periodische, rechtsstaatlich einwandfreie Anpassung der Gesetze an Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld. Sie erhöhen die Rechtssicherheit, die Qualität und Vorhersehbarkeit der richterlichen Entscheidungen und festigen die nationale Rechtsetzungssouveränität.

5. Eine personenbezogene Amtszeitbeschränkung für alle Politiker einführen

Rousseau sagt zwar: «Bestechen kann man das Volk nie, wohl aber es betrügen.» ⁴ Er mag damals richtig gelegen haben. Aber die heutige Realität ist anders. Sogar hier, in der Schweiz, werden die individuelle Freiheit und Eigenverantwortung zunehmend der Sicherheit geopfert, einer staatlich garantierten finanziellen Sicherheit, welche die Politiker den Bürgern versprechen und auf deren Kosten auch ausbauen.

Wichtige Promotoren dieser Entwicklung sind die BerufspolitikerInnen, jene PolitikerInnen, welche ihre ganze berufliche Zukunft im Politikleben sehen und verständlicherweise jeden Preis zahlen – letztlich zahlen lassen –, der es ihnen ermöglicht, diese persönliche Lebensvision zu realisieren. Mit zunehmender Amtsdauer und Ämterkumulation verschwinden die Chancen auf andere vergleichbar attraktive berufliche Optionen. BerufspolitikerInnen müssen in der Politik verbleiben können, Ämter erreichen und verteidigen, die Befriedigung, Einfluss und möglichst auch ein gutes Einkommen sichern. Und das bedeutet oft Versprechen staatlicher Wohlfahrt für viele, Subventionierung ihnen nahestehender Wirtschaftszweige und Institutionen und andere Wohltaten. Das ist die Währung, mit welcher sicherlich zahlreiche BerufspolitikerInnen ihre lebenslange Karriere von den Stimm- und Steuerbürgern bezahlen lassen.

Dem Einfluss und Wirken von BerufspolitikerInnen sollten Schranken gesetzt werden durch eine persönliche Amtszeitbeschränkung, welche stufenund ämterübergreifend wirksam ist. Wenn man von einer beruflichen «Wirkzeit» von 50 Jahren ausgeht (zwischen dem 20. und dem 70. Altersjahr), so müsste eine derartige Beschränkung für Ämter in Legislative und Exekutive auf allen politischen Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) kumulativ auf etwa die Hälfte dieser Wirkzeit festgelegt werden. PolitikerInnen könnten während höchstens sechs Amtsperioden von jeweils 4 Jahren ein oder zwei politische

⁴ J. J. Rousseau. Der Gesellschaftsvertrag. Pegasus-Verlag Zürich 1946. S. 35

Ämter gleichzeitig innehaben und müssten sich während der anderen 20 bis 30 Wirkjahre vor und nach ihrer Amtszeit in der Realität des «gewöhnlichen» Volkes bewegen.

Mit der vorgeschlagenen personenbezogenen Amtszeitbeschränkung kann folgendes erreicht werden: (a) Die Versuchung, fern jeder professionellen und persönlichen Lebenserfahrung und -leistung als Jungspund ein politisches Amt zu übernehmen, wird angesichts des unvermeidlichen Berufswechsels als etwa 40–50-Jährige/r nur noch gering sein. (b) Es bleibt weniger Zeit zum Aufbau von Seilschaften und Netzwerken und der darauf beruhenden persönlichen Macht. (c) Sachfragen könnten vermehrt ins Zentrum der Politikeraufmerksamkeit rücken, da die Laufbahn ein absehbares Ende hat und die Wiederwahl deshalb je länger, desto weniger relevant wird (d) Der «unpolitische» Normalbürger beginnt politisches Engagement wieder als Dienst am Mitbürger zu verstehen, zu dem auch er sich aufgerufen fühlen kann. (e) In Legislative und Exekutive gewinnen MilizpolitikerInnen mit Erfahrung, Leistungsausweis und vielleicht sogar Erfolg im gesellschaftlichen und geschäftlichen Leben mehr Einfluss.

Ein politisches Amt darf nicht eine Berufskarriere – Broterwerb – sein, sondern ist Dienst am Vaterland, Erfüllung einer Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber. Rousseau hat sich diesbezüglich klar ausgedrückt: «Gebt nur Geld, und ihr werdet bald Ketten dafür haben.» ⁵

Die hier dargelegten fünf Veränderungen in den politischen Strukturen und Prozessen unseres Landes sind keineswegs revolutionär. Im Gegenteil: Sie stützen sich auf Kerngedanken und Institutionen, welche sich in der Entwicklung der Eidgenossenschaft vom losen Bündnis Innerschweizer Landleute zu einem sprachlich und kulturell mannigfaltigen und eigenständigen Bundesstaat grundsätzlich bewährt haben.

Die Reihenfolge der Aufzählung dieser staatspolitischen Kerngedanken ist nicht wertend gemeint, sie ist wahrscheinlich auch nicht vollständig und sicher nicht apodiktisch. Also:

- 1. Unser Staat muss für und durch seine BürgerInnen existieren.
- 2. Die BürgerInnen sind Träger und letzte Instanz der staatlichen Souveränität.
- 3. Wir SchweizerInnen dulden keine fremden Richter und Herren.

⁵ Rousseau, a. a. O., S. 157

- 4. Schweizer BürgerInnen sind eigenständig und freiheitsliebend.
- 5. Wehrhafte Neutralität ist für die Existenzsicherung unseres Landes unabdingbar.
- 6. Politische Parteien neigen zur Erosion des direkt-demokratischen Staatsverständnisses.

Die Vorschläge sind auch nicht revolutionär, weil sie nichts auf den Kopf stellen. Sie hinterfragen lediglich hergebrachte politische Strukturen und Prozesse danach, ob und wie diese qualitätsmässig, nutzenmässig und effizienzmässig weiterentwickelt werden könnten. Und wie sichergestellt werden kann, dass wir unsere langfristige Vision einer freiheitlichen direkten Demokratie nicht aus den Augen verlieren und uns dieser immer mehr annähern können.

Freiheitliche Rahmenbedingungen ausbauen

Frédéric Bastiat hat es vor etwa 200 Jahren gesagt: «Es ist nicht wahr, dass der Gesetzgeber über unsere Personen und unsere Besitztümer absolute Gewalt hat, denn sie existieren vorher, und seine Aufgabe ist es, sie mit Garantien zu umgeben. Es ist nicht wahr, dass das Gesetz zur Aufgabe hat, unser Gewissen zu regieren, unsere Ideen, unseren Willen, unsere Bildung, unsere Gefühle, unsere Arbeit, unseren Handel, unsere Gaben, unsere Genüsse. Seine Aufgabe ist es, zu hindern, dass in einer dieser Angelegenheiten das Recht des Einen in das Recht des Anderen übergreift.» ¹. Bastiat hat dies nicht pro Demokratie so gesagt, sondern pro Freiheit, pro bürgerliche Freiheit und Eigenverantwortung. Aber da taucht für uns Demokratieanhänger eine besorgniserregende Frage auf: Ist uns klar, dass eine demokratische Gesellschaft aus ihren politischen Strukturen und Prozessen heraus auch Geburtshelferin freiheitsfeindlicher Gesetze, Prinzipien und Institutionen werden kann? Dass in der Demokratie immer die Mehrheit regiert und in einer Diktatur immer eine Minderheit, ist für uns selbstverständlich, aber sind wir uns auch klar darüber, dass dieser Unterschied durch Bruchteile eines Prozentes definiert werden kann?

Die im vorangehenden Kapitel vorgelegten Denkanstösse zur Verbesserung der Funktionsweise gewisser politischer Institutionen und Prozesse schafft lediglich eine notwendige, aber nicht genügende Voraussetzung, um den persönlichen Freiheitsraum und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, zu stärken und zu erweitern. Unsere Zielvorstellung ist eine freiheitliche und direkte Demokratie. Auf dem Weg zu einer solchen Gesellschaftsordnung brauchen wir «mental-ideologische» Kursänderungen in vier Bereichen, nämlich:

¹ Frédéric Bastiat. Der Staat – Die grosse Fiktion. Otto Verlag 2001. S. 55

- 1. Der politsozialen Gängelung Einhalt gebieten
- 2. Die Publikations- und Redefreiheit wieder gewährleisten
- 3. Das persönliche Eigentum besser schützen und fördern
- 4. Staatsaufgaben und Staatskosten hinterfragen.

1. Der politsozialen Gängelung Einhalt gebieten

Norbert Bolz hat den Begriff «Sozialvormundschaft» für die Mentalität geprägt, welche danach strebt, mittels situativ gebildeter Mehrheiten irgendwelche Minderheiten gesetzlich zu zwingen, ein von dieser Mehrheit als angemessenes und einzig richtiges Verhalten zu befolgen; dies beispielsweise in Fragen der persönlichen Gesundheit, der Kindererziehung, der sexuellen Vorlieben, des Konsumverhaltens, des Sparens, der Altersvorsorge, etc. « Un état totalitaire c'est un état qui se fantasme comme instituteur de la société » ².

Das Wachstum von derartigen - nennen wir sie einmal - «sozialhygienischen» Gesetzen und Vorschriften in den vergangenen fünfzig oder auch mehr Jahren ist zutiefst totalitär, auch wenn die Argumentation immer mitmenschlich ist. Es ist geradezu pervers, aber durchaus sachlogisch, wenn beispielsweise aus dem Obligatorium zur Krankenversicherung das Recht abgeleitet wird, den BürgerInnen vorzuschreiben gemäss Politikvorstellungen zu essen, zu trinken und zu joggen, nicht zu rauchen und auf Drogen zu verzichten. «In der Alkoholpolitik geht es nicht nur um Eigenverantwortung, sondern auch um gesellschaftliche Verantwortung. Die Gesellschaft ... ist so mitverantwortlich für die Gesundheit aller.» ³ Dieses Zitat sagt in wenigen Worten, dass der Einzelne höchstens mitverantwortlich ist für sein Handeln, man ihm also die Eigenverantwortung abspricht, wegnimmt und damit das Recht auf eigenverantwortliches Handeln und damit auch die damit verbundenen Pflichten. Eine ganz perverse Version sozialpolitischer Gängelung ist die kürzlich beschlossene staatliche Übergangsrente, welche es Unternehmen mit staatlicher Hilfe moralisch und finanziell erleichtert. Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr zu entlassen, gewissermassen eine Sonderprämie für besonders asoziales Unternehmensverhalten!

Wie kann eine umfassende Abkehr von sozialer Gängelung herbeigeführt werden? Äusserst schwierig, weil soziale Gängelung sich ja damit rechtfertigt,

Bernard-Henry Lévy. La barbarie à visage humain. Bernard Grasset Paris 1977. S. 167

³ Die Volkswirtschaft. Ausgabe 1/2-2012. S. 66

nur das Beste für jeden Bürger und jede Bürgerin anzustreben, was von immer mehr BürgerInnen als eher selbstverständlich hingenommen wird, ohne dass diese den totalitären Kern dieser Entwicklung erkennen. Und auch deshalb, weil viele – zu viele – Politiker den Staat als grosszügigen Arbeitgeber für sich selbst sehen, nach Einfluss und Macht streben und situativ Mehrheiten für neue oder bessere sozialhygienische Gesetze bilden ... und damit auch ihre Popularität und Wiederwahl sichern. Markus Krall hat es weniger nett gesagt: «... auch hier haben die interventionistischen Gutmenschen zahllose Wege gefunden, den Wolf der Knechtschaft in das Schaffell der Fürsorge zu kleiden.» ⁴

Dieser freiheitsfeindlichen und entrechtenden sozialen Gängelung kann wahrscheinlich nur erfolgreich Einhalt geboten werden, wenn eine freiheitlicher geprägte, erneuerte Politmannschaft zu wirken beginnt; eine der wichtigeren erhofften Auswirkungen der Erneuerung und Revitalisierung politischer Strukturen und Prozesse, vor allem als Folge der Amtszeitbeschränkung für alle PolitikerInnen. Ziemlich klar ist allerdings, dass ein freiheitlicher Umbau z. B. wichtiger Pfeiler des Sozialstaates anspruchsvoller sein dürfte; ein symbolisches Beispiel ist die umlagenfinanzierte AHV; dort scheitern selbst einfache Anpassungen an die Veränderung der Altersstruktur an wahlpolitischen Ängsten der Bundespolitiker respektiv ihrer Fraktionen. Wir BürgerInnen müssten den Politikern klarmachen, dass wir mehrheitlich imstande und willens sind, objektiv sachlich korrekte Veränderungen zu erwägen und es als beleidigend empfinden, wenn man uns Infantilität oder mangelnden Gemeinschaftssinn unterstellt. Wir sollten es wagen, ungewohnte freiheitlichere Modelle zu prüfen, als erstklassigen Ersatz für die wuchernde sozialhygienische Gängelung.

2. Die Publikations- und Redefreiheit wieder gewährleisten

Hier geht es nicht um Denk- oder Gedankenfreiheit. Wir alle sind durch Erziehung und Ausbildung «vorgeformt», und wir werden darüber hinaus über Jahre hinweg täglich von vielen Seiten sowohl informiert als auch manipuliert. André Comte-Sponville ist vielleicht etwas zu gutgläubig, wenn er behauptet «Man kann einen Menschen nicht zwingen, anders zu denken, als er denkt, oder für wahr zu halten, was ihm falsch zu sein scheint.» 5 Denk- oder

Markus Krall. Wenn schwarze Schwäne Junge kriegen. Finanzverlag München 2019, S. 142

⁵ André Comte-Sponville. Ermutigung zum unzeitgemässen Leben. Rowohlt 1998. S. 197

Gedankenfreiheit ist ein höchst persönliches, verletzliches und eigentlich schützenswertes – aber kaum schützbares – Gut.

Die Situation ist sicher handlungsoffener, wenn es um Fragen der Publikations- und Redefreiheit geht. Das alte Verständnis von «Pressefreiheit» meinte ja vor allem, dass die Medien und mit ihnen die Journalisten über alles berichten dürfen, ja sollen, was ihnen ohne Rücksicht auf Personen und Institutionen als wahr und aus ihrer Sicht wichtig erscheint. Pressefreiheit in diesem Sinne wurde weitherum verstanden als wichtiger Kontroll- und Korrekturmechanismus innerhalb einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung.

Aber inzwischen hat sich einiges geändert. Presse, Radio, Fernsehen und seit einigen Jahren auch Social Media verlassen den Höhenweg der Wahrheitsvermittlung (zu) oft, und machen mit bei politischen Machtspielen, beeinflussen die Politik und werden von ihr beeinflusst. Die «klassische» Publikationsmacht liegt schwergewichtig bei wenigen Personengruppen respektive Eigentümerfamilien: Tamedia verlegt 4 Tageszeitungstitel mit einer täglichen Auflage von 749 T und 2140 T Lesern (45 resp. 48%); Ringier verlegt 2 Titel, 350 T Auflage und 1005 T Leser (21 resp. 22%); und NZZ mit 3 Tageszeitungen arbeitet mit einer Auflage von 339 T und erreicht 794 T Leser (20 resp. 17%). Zusammen erreichen diese drei Verlage mit 9 Tageszeitungen 86% Auflagenanteil und 88% Leseranteil. Bei den Sonntagszeitungen ist die Situation noch extremer: Zusammen schaffen diese drei Verlage mit 4 Titeln 100% Auflagen- und Leseranteil! Am Sonntag ist die NZZ mit zwei Titeln und einem Auflagenanteil von 41% und einem Leseranteil von 34% knapp das führende Haus. Die Landschaft der Druckmedien ist de facto hoch kartelliert.

Bei den elektronischen Medien – sicherlich Fernsehen und Radio – ist die Macht eher noch konzentrierter. Die bundes(rats)abhängige SRF (TV und Radio) kann mit ihren zwangsweise abgeschöpften finanziellen Mitteln ihre privatwirtschaftlichen Konkurrenten locker an die Wand klatschen. Hier haben Bundespolitiker wie auch Bundesverwaltung unkontrolliert die Möglichkeit, die demokratische Meinungsbildung zu beeinflussen, was für eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft absolut inakzeptabel ist.

Die Entwicklungen bei den immer mächtiger werdenden Social Media (Facebook, Twitter etc.) sind abzuwarten. Aber auch hier ist aufmerksam zu verfolgen, ob sich auf diesem Gebiet irgendwelche politisch inspirierte Machtkartelle etablieren (siehe kürzliche Zensurmassnahmen bei Facebook, Twitter u. a. m.).

Der kartellnahen Struktur von Tageszeitungen, Radio und Fernsehen sollte mit dem Wettbewerbsrecht auf den Leib gerückt werden. Es handelt sich hier um Marktmacht im Meinungsraum. Dies trifft insbesondere auf die Dominanz des staatlichen Fernsehens und Radios zu. Hier ist ein vollständiger Rückzug des Staates unabdingbar. Wie mit der an den Universitäten Europas (und der USA) grassierenden Cancel Culture umzugehen ist, ist für freiheitlich Denkende total unklar; staatliche Massnahmen sind auch hier abzulehnen und der Glaube an den geistigen Selbstheilungsprozess der intellektuellen Eliten ist unsere einzige Hoffnung.

In den letzten Jahren hat sich auch der Inhalt des Begriffs «Redefreiheit» gewandelt. Das Strafrecht und die Justiz der Ausübung dieses Bürgerrechtes hat schrittweise engere Fesseln angelegt. Die öffentliche Diskussion von immer mehr Themen steht heute unter Strafandrohung, etwa im Umfeld der Menschenrechts- und Rassismusgesetzgebung oder der Minderheiten-Diskriminierungs-Guillotine. Und es ist auch klar, dass die öffentliche Auseinandersetzung über eine Reihe von wichtigen staats- und sozialpolitischen Fragen bald nicht mehr möglich ist, weil kriminalisiert statt diskutiert wird. In unserem Lande ist die Publikations- und Redefreiheit heutzutage eingeschränkt, ja strafrechtlich bedroht. Was verständlicherweise die nicht-staatlichen Medien aller Art auch nicht gerade ermutigt, in solchen «Verbotszonen» zu recherchieren und zu berichten.

Bedingungslose Publikations- und Redefreiheit ist unabdingbar, wenn wir in einer freiheitlichen Schweiz leben wollen. Erforderlich dafür ist deshalb (a) die Ausserkraftsetzung aller Gesetze, welche öffentliche Meinungsäusserungen zu irgendwelchen Themen verbieten und strafrechtlich sanktionieren (privatrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten) und (b) die Auflösung der medialen Machtkartelle, insbesondere sicherlich jenes des Bundes.

3. Das persönliche Eigentum schützen und fördern

Durch die obligatorischen Beiträge an die verschiedenen Sozialversicherungen sowie Steuern (ohne Arbeitgeberbeiträge) vorenthält der Staat den meisten Bürgern und Bürgerinnen die eigene Nutzung von bis zu einem Drittel ihres Bruttoeinkommens!

	Brutto-Einkommenskategorien (auf Monatsbasis in CHF)*							
	7'337-9'978		9'979 -13'687		> 13'687			
Durchschnitt	8'637	(100)	11'663	(100)	20'302	(100)		
Obligatorische	2'354	(27)	3'216	(28)	6'334	(31)		
Transfers								
Konsum	4'958	(56)	5'913	(50)	8'364	(41)		
Ersparnis	1'325	(15)	2'534	(22)	5'604	(28)		

^{*} Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2019, S. 531 (2012–2014)

Dies mit der unterschwelligen Rechtfertigung, dass die Bürger nicht verantwortungsbewusst genug seien, um für ihre Krisen-, Gesundheits- und Altersvorsorge angemessene Vorkehrungen zu treffen. Zu diesen obligatorischen Transferzahlungen des Steuerpflichtigen müssten zusätzlich die dem Fiskus direkt bezahlten Arbeitgeberabgaben auch als dem Steuerpflichtigen vorenthaltenes Bruttoeinkommen angerechnet werden. Zusätzlich nimmt der Staat den Steuerpflichtigen via Unternehmensgewinnsteuer und Vermögenssteuer (falls sie an Unternehmen beteiligt sind) locker noch einmal 10% oder auch mehr des Einkommens aus der Tasche. Dass damit wohl mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen zu wenig bis wenig zur persönlichen Vermögensbildung zur Verfügung bleibt, ist auch klar. Ja, gewisse obligatorische Transferabzüge sichern ein Alterseinkommen, gehören aber nicht zum Vermögen steuerzahlender BürgerInnen (ausser Pensionskassenauszahlung).

Zusätzlich zu dieser steuerlichen Ausbeutung der LeistungsbürgerInnen und deren dadurch eingeschränkten Möglichkeiten, persönliches Eigentum zu bilden, gibt es noch andere Formen negativer staatlicher Eingriffe auf vorhandenes persönliches Eigentum. Hier seien nur drei beispielhaft erwähnt: (a) Die seit Jahrzehnten von der SNB (und auch anderen Notenbanken) angestrebte Geldentwertungsrate von jährlich 2%, welche die Kaufkraft vorhandener geldwerter Vermögen innert beispielsweise 10 Jahren um 8–10% schmelzen lässt (erfreulicherweise die Staatsschulden ebenfalls); (b) zahllose andere Steuern wie MWST, Benzinsteuer, (c) Gewinnsteuer auf Immobilienverkäufen, wo der durch die Inflationspolitik erzielte nominelle «Frankenentwertungsgewinn» auch nach längerer Haltedauer besteuert wird; ein steuerlich erzwungener Substanzverlust, ohne dass die SteuerbürgerInnen dessen gewahr sind.

Diese vielgestaltete steuerliche Ausplünderung ist unethisch, unanständig. Und sie hat überdies auch - wie die soziale Gängelung - einen totalitären Geruch, denn sie treibt die BürgerInnen in eine zunehmende Staatsabhängigkeit, weil sie es immer schwieriger macht, eigenes Vermögen aufzubauen, das wohl sicherste Mittel (ausser freiwilliger Armut) zu finanzieller Unabhängigkeit und lebensgestalterischem Freiraum. «Der Politik die Möglichkeit einräumen, die Eigentumsrechte zu untergraben, ist deshalb ein sicherer Weg, eine der wichtigsten Säulen einer wahrhaft freien, wohlhabenden und gerechten Gesellschaft zu zerstören.» 6 Und nochmals: Die Existenz des Staates rechtfertigt sich einzig und allein damit, dass er - als gemeinsames, demokratisches Unterfangen aller Bürger und Bürgerinnen - den Einzelnen schützt: sein Leben, seine Freiheit, sein Eigentum und seinen persönlichen Lebensraum. Dafür zahlen LeistungsbürgerInnen mit Steuern, Erfüllung der Wehrdienstpflicht und verantwortungsvoller politischer Mitwirkung. Das bekannte Bonmot: « La propriété, c'est le vol » (Proudhon) könnte unzutreffender nicht sein. Wahr ist « La taxation, c'est le vol, la propriété, c'est la liberté. »

Der Schutz des persönlichen Eigentums vor Zugriffen des Staates (auch wenn dieser demokratisch abgesegnet ist) muss tendenziell absolut sein, nicht nur «gewährleistet», wie es die gegenwärtige Bundesverfassung statuiert. «Absolut» heisst, dass jeder Bürger ein nicht einschränkbares verfassungsmässiges Widerstandsrecht gegen eine bestimmte, übersetzte Gesamtsteuerquote (inkl. Sozialabgaben und Versicherungsobligatorien) auf seinem Einkommen und Vermögen haben muss. Das ist der eine – steuerabweisende – Schutzwall um Privateigentum; der andere Schutzwall besteht in der absoluten Unantastbarkeit vorhandenen persönlichen Eigentums; zulässig sind lediglich eigentumsrelevante Urteile in Strafprozessen und – unter strengst restriktiven Bedingungen – Enteignungen zu Marktpreisen. Persönliches Eigentum – ob ererbt, erarbeitet oder durch Glück gewonnen – ist ebenso ein absolut schützenswertes Gut wie Leben, Freiheit und persönlicher Freiraum. Und dem Staat obliegt dieser Schutzauftrag als eine Hauptrechtfertigung für seine Existenz.

4. Staatsaufgaben und Staatskosten hinterfragen

Das Finanzverhalten der öffentlichen Hand in unserem Land ist – im internationalen Vergleich – vernünftig. Einige Beispiele für die Periode 2010 bis

Markus Krall. Wenn schwarze Schwäne Junge kriegen. Finanzverlag München 2019, S. 142

2016/17: Während die ständige Wohnbevölkerung um rund 8% wächst, von 7,870 Mio. auf 8,420/8,484 Mio., erhöhen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand um rund 14%, zwar überproportional, aber noch überblickbar. Die Schulden nehmen um 3% zu, von 185,6 Mrd. auf 191,5 Mrd., sinken jedoch auf pro Kopfbasis von CHF 23,584 auf CHF 23,257. Diese werden zwar als Folge der 2020/2021-Pandemie in jetzt noch schwer absehbarem Ausmass zunehmen. Zwischen 2010 und 2017 sank die Schuldenquote von 30,5 auf 29,5% (EU 2017 88,9%). Die Fiskalquote stieg von 26,7 auf 27,8% (EU ca. 41%, USA 26%). Im internationalen Vergleich steht die Schweiz in Sachen Staatskosten und Staatverschuldung grosso modo eigentlich recht gut da.

Wenn wir das gut genug finden, dann sollten wir vielleicht doch wieder einmal darüber nachdenken. Warum ist es gut genug, wenn unser Staat seinen Bürgern etwas weniger Geld abnimmt als zahlreiche andere Staaten ihren BürgerInnen? Warum ist es gut genug, wenn die schweizerischen Staatsschulden von CHF 192 Mrd., gemessen am BIP, viel niedriger sind als jene der EU?

Mögliche Fragen könnte man beispielsweise hinsichtlich der absoluten Höhe und Entwicklung der Kostenstellen «allgemeine Verwaltung» von Bund, Kantonen und Gemeinden aufwerfen. Diese kosteten die Steuerzahler im Jahre 2006 CHF 11'210 Mio., im Jahre 2010 schon CHF 13'884 Mio., d. h. knapp 23% mehr. Und 2016 beliefen sie sich auf CHF 15'906 Mio., ein Anstieg von 42% innert zehn Jahren. Muss das sein? Und wann ist fertig mit dem Wachstum dieser Kosten?

Es wäre auch interessant, Fragen hinsichtlich der vergleichsweise moderaten Staatsverschuldung und deren (1) Wert für Kapitalanleger und (b) Auswirkungen auf die steuerzahlenden Staatsbürger nachzugehen. Durch staatliche Verschuldung werden BürgerInnen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aufgebürdet, welche deren Wohlstand laufend mindern, während sich der schon ursprünglich nicht immer adäquate wirtschaftliche Nutzen der ursprünglichen Verschuldung verflüchtigt hat. Und überdies: Staatsanleihen dürften angesichts der staatsseitig angestrebten laufenden Entwertung der Währungen (inkl. CHF) nicht als mündelsichere Vermögensanlage gelten, und keine langfristigen und substanzorientierten Investoren wie etwa Versicherungen oder Pensionseinrichtungen finden. Das überdies auch, weil Staaten gegebenenfalls eigene Anleihen durch Monetarisierung letztlich zu einer Fiktion machen können, wovon heute die EU, Japan und die USA schon fleissig Gebrauch machen.

Staatsschulden sollte es nicht geben. Für den Investor sind sie weitgehend «substanzlos», im Gegensatz etwa zu Aktien oder Unternehmensanleihen,

für die Steuerzahler eine laufende Wohlstandsminderung. Entschuldung ist zwar sachlich einfach; sie erfordert entweder Reduktion der Staatsausgaben und/oder Erhöhung der Steuern. Oder Geldentwertung. Oder Staatsbankrott. Und Staatsschulden führen die Notenbanken in Versuchung – welcher diese reihenweise erliegen –, die Zinsen langfristig unter Marktniveau zu manipulieren und Fehlinvestitionen der Wirtschaft zu provozieren.

Es kann langfristig nur richtig sein, wenn wir – die Schweiz, ihre Kantone und Gemeinden – die überlebenswichtige und erfolgsrelevante Anstrengung unternähmen, (a) die Staatskosten – ohne Preisgabe echt unentbehrlicher Staatsaufgaben – real zu senken und (b) die Staatsschulden zum Verschwinden zu bringen. Es wäre eine echte Pioniertat und würde – bei tatkräftigem Zupacken – den gesetzlichen und ökonomischen Freiheitsraum unserer Bürger mittelfristig ausweiten helfen, ohne die Existenz unseres Staates zu gefährden, eher sogar ein erfolgreiches Überleben unseres Landes mittragen.

Durch die Schaffung solcher freiheitlicher Rahmenbedingungen können unsere BürgerInnen wieder eigenverantwortlicher und freiheitlicher denken und handeln; ihr Leben nach eigenem Willen gestalten, aber dafür auch die volle Verantwortung übernehmen. Die BürgerInnen unseres Landes nehmen vier Grundrechte in Anspruch und erfüllen die entsprechenden Pflichten, nämlich:

- 1. Das Recht auf Schutz ihres Lebens, verbunden mit der Pflicht, das Leben der MitbürgerInnen zu schützen.
- 2. Das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Freiheit, verbunden mit der Pflicht, die Freiheit der MitbürgerInnen zu schützen.
- 3. Das Recht auf den Schutz ihres Eigentums, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum der MitbürgerInnen zu schützen.
- 4. Das Recht auf den Schutz ihres persönlichen Freiraums, verbunden mit der Pflicht, den persönlichen Freiraum der MitbürgerInnen zu schützen.

George Soros hat es kurz und bündig gesagt: "An open society can only be as virtuous as the people living in it." (The New Paradigm., Public Affairs, 2008, S. 3). Jahrhunderte vorher, schon im Jahre 1487, hat es Giovanni Pico della Mirandola noch anspruchsvoller formuliert: « Non ti ho fatto nè celeste nè terreno, nè mortale nè immortale, perchè di te stesso quasi libero e sovrano artefice ti plamassi e ti scolpisse nella forma che tu avessi prescelto » ⁷

Oratio de hominis dignitate «Ich habe dich weder himmlisch noch erdhaft gemacht, weder sterblich noch unsterblich, weil du aus dir selbst heraus als freies und eigenständiges Geschöpf dich formen und behauen kannst zu jener Form, die du selbst erwählt hast.»

Ja, und nun?

Die hier angesprochenen Veränderungen sind notwendig, wenn wir SchweizerInnen weiter dem Pfad zu einer freiheitlichen, eigenständigen, direktdemokratischen, machtpolitisch neutralen und föderalistisch strukturierten Schweiz folgen wollen.

Die hier angesprochenen Veränderungen sind notwendig, weil sie dem Machtanspruch der heutigen Politelite und Politbürokratie entgegenwirken, diesen merklich einschränken. Damit wird auch klar, dass das politische Establishment diese Vorschläge mit allen verfügbaren Mitteln und Methoden bekämpfen wird, vereint quer durch alle politischen Parteien. Ob sie eher versuchen werden, das Ganze medial totzuschweigen, bleibt abzuwarten; der direkte Zugang zur SRG (Radio und TV) und der indirekte zu zahlreichen (Pandemie-)subventionierten Printmedien bietet beide Möglichkeiten: kämpfen oder totschweigen.

Es liegt an uns NormalbürgerInnen, diese Veränderungen vorzunehmen, zu erzwingen. Und – als Erstes – in Zukunft politische Mandate nur Menschen anzuvertrauen, von denen wir wissen oder glauben, dass sie uns als eigenständige, eigenverantwortliche StaatsbürgerInnen respektieren und nicht als tumbe Schafherde manipulieren. Denn eines ist klar: Wir mögen an unseren politischen Institutionen und Verfahren alles Mögliche noch so richtig verändern wollen, mit widerwilligen Politikern und Bürokraten geht nichts.

Es sind nicht die Politelite und die Politbürokratie, welche Wohlstand schaffen und verteidigen. Das machen wir BürgerInnen. Es sind nicht die Politelite und die Politbürokratie, welche unser Land bei existenziellen Bedrohungen verteidigen. Das machen wir BürgerInnen. Es sind nicht die Politelite und die Politbürokratie, welche staatliche Projekte aller Art finanzieren. Das machen wir BürgerInnen.

Können wir einen Anfang machen, indem wir – hier und heute – damit beginnen, darüber nachzudenken, wie wir BürgerInnen (nicht die «anderen») die notwendigen Veränderungen in unseren politischen Institutionen und Verfahren in den nächsten vier bis fünf Jahren zum Leben und Wirken bringen können? Sind wir bereit, dabei immer die folgenden vier staatbürgerlichen Rechte und Pflichten für alle BürgerInnen hochzuhalten als moralischen Wegweiser auf unserem Wege zu einer wirklich freiheitlichen, wirklich eigenständigen, wirklich direktdemokratischen, wirklich machtpolitisch neutralen und wirklich föderalistisch strukturierten Schweiz? Nämlich:

- 1. Das Recht auf den Schutz unseres Lebens, verbunden mit der Pflicht, das Leben der MitbürgerInnen zu schützen.
- 2. Das Recht auf den Schutz der persönlichen Freiheit, verbunden mit der Pflicht, die persönliche Freiheit der MitbürgerInnen zu schützen.
- 3. Das Recht auf den Schutz unseres Eigentums, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum der MitbürgerInnen zu schützen.
- Das Recht auf den Schutz des persönlichen Freiraums, verbunden mit der Pflicht, den persönlichen Freiraum der MitbürgerInnen zu schützen.

Dieser Aufruf will, dass den unserem Ideal von eigenständigen und eigenverantwortlichen BürgerInnen Hohn sprechenden, sich munter vermehrenden freiheitsfeindlichen und anderen obrigkeitlichen Verirrungen der vergangenen 30 oder auch mehr Jahre Einhalt geboten wird. Dieser Aufruf will, dass wir BürgerInnen es schaffen, die dafür notwendigen institutionellen und ablaufmässigen Veränderungen zu realisieren. Dieser Aufruf will, dass wir uns wieder auf den Pfad zu unserem Ideal einer freiheitlichen, eigenständigen, direktdemokratischen, machtpolitisch neutralen und föderalistisch strukturierten Schweiz zurückfinden.

Jetzt erst recht, nach den bitteren Erfahrungen, die wir wegen der Corona-«Krise» erdulden mussten.

Abschiedsüberlegungen unseres langjährigen Präsidenten Dr. iur. Alexander Wili

Vor und während meiner Zusammenarbeit mit Walter E. Abegglen an der vorliegenden Jubiläumsbroschüre waren wir uns einig, unsere Analysen und Vorschläge auf funktionale Fehlentwicklungen in unseren politischen Institutionen und Prozesse zu konzentrieren und die sich demzufolge aufdrängenden Veränderungen darzulegen; und wir haben darauf verzichtet, die wertethischen Beweggründe für das Verhalten der Polit- und Bürokratieelite wie auch der schweizerischen BürgerInnen zu thematisieren.

Mit dieser Schlussbetrachtung möchte ich einige sehr persönliche Gedanken und Wertungen zum Thema Moral in unserer (schweizerischen) politischen und wirtschaftlichen Gesellschaft anfügen. Bevor ich das tue, muss und will ich klarstellen, wovon ich denn ausgehe, was mein Denken und Handeln seit langem prägt, nämlich (1) mein christlicher Glaube, (2) mein Respekt vor meinen Mitmenschen und (3) mein Misstrauen gegen jegliche Einschränkung unserer Freiheit. Ich denke hier also in der Kategorie «Glauben und Gewissen», nicht in jener der wissenschaftlichen oder wenigstens logischen Gewissheiten.

Mit Besorgnis sehe ich, wie unsere Politelite – insbesondere die jeweils kleine Gruppe am Steuer ihrer jeweiligen Partei – innerparteilich totalitär denken und handeln muss, um einen politisch starken, einheitlichen Auftritt ihrer Partei zu erzwingen. Zu vielfältig sind im Zeitenlauf die Themen, zu denen jede Partei Stellung nehmen will, ja muss; und demzufolge sicherstellen muss, dass ihre National- und Ständeräte (oder Kantonsräte) parteilinienkonform kommunizieren und abstimmen. Das geschieht über Fraktionsdisziplin in Normalfall, via Wahlliste der Partei als Ultima Ratio bei «Abweichlern». Im Kern unserer freiheitlich gedachten Demokratie sitzt eine Gruppe totalitär

denkender und handelnder Parteipräsidenten und Parteigrössen. Vielleicht kann unser Vorschlag einer Amtszeitbeschränkung eine Verbesserung bringen. Meine Besorgnis bleibt.

Noch schwieriger zu beschreiben ist das, was man mit «Zentralismus, Gigantismus, Verantwortungslosigkeit, Verhältnisblödsinn» umschreiben könnte. Unsere PolitikerInnen verabschieden jährlich Ausgaben- und Investitionsvorhaben in Milliardenhöhe. Versteht und fühlt jedes Ratsmitglied, wieviel das ist? Verwaltungsräte und CEO verschulden die von ihnen geführten Unternehmen mit Dutzenden von Milliarden für Übernahmen anderer Unternehmen oder für Aktienrückkäufe mit dem Ziel, noch grösser zu werden oder den Börsenwert weiter zu steigern. Macht das unsere Gesellschaft mindestens wohlhabender oder schürt das eher soziale Spannungen und unternehmensinterne Machtkämpfe? Die schweizerische Nationalbank vergrössert innert wenigen Jahren ihre Bilanz um mehrere Hundert Milliarden CHF mit dem Ziel, unsere Exporte mit einem derart tief gehaltenen Wechselkurs international konkurrenzfähig zu halten; weiss sie, ob und wie sie eine solche Politik die nächsten Jahre ohne schwerwiegende negative Folgen durchhalten kann? Wird das so weitergehen oder noch extremer werden? Ob diesem Gigantismus beizukommen ist, muss ich bezweifeln, denn in einer international materiell und finanziell derart vernetzten Welt dürfte keinerlei Gesetzgebung deeskalierend wirken. Meine Besorgnis bleibt.

Unsere Umwelt wird immer rascher komplexer. Rasante und weltweit wirkende technische Entwicklungen (Computer, Internet, Roboter, Energieerzeugung und -nutzung, KI) seit etwa 1980 verändern Produktionsmethoden, Administrativsysteme, Kommunikationsverfahren; intensive weltumspannende Handelsbeziehungen verlangen nach Anpassung aller Art in den Wirtschaftsunternehmen; Tausende von Behördenerlassen und international geltenden Gerichtsentscheiden sorgen für ständige Infragestellung von vertraglichen Vereinbarungen; soziale Unruhen in Wohlstandsländern erfordern Verbesserungen in deren Sozialinstitutionen. Insgesamt ein ständiger Druck auf allen Menschen, die wirtschaftlich, technisch oder auch intellektuell tätig sind. Ich sehe nichts, was diese enorme Steigerung der Komplexität und damit des Leistungsdruckes irgendwie verlangsamen oder gar stoppen könnte. Meine Besorgnis bleibt.

Ein Rückblick auf unsere kürzliche wirtschaftliche und soziale Geschichte und ein Blick auf die Gegenwart führt mich zur Einsicht, dass die Zeit der

ideologischen Kämpfe abläuft. Der Manchesterliberalismus hat sozial inakzeptable Exzesse möglich gemacht (Hunderte von Milliardären inmitten von Millionen von Sozialhilfebezügern); der Sozialismus hat bewiesen, dass er inhärent lediglich zur egalitären Verarmung der Bevölkerung fähig ist (etwa im ehemals reichen Venezuela oder Argentinien). Diesen Wegen wollen und können wir SchweizerInnen nicht folgen, wir sollten unseren eigenen, besseren suchen und finden. Und so die Zukunft meistern, als Staatsvolk «in sachter Umklammerung durch christlich basierte kulturelle Diversität, in Freiheit».

Könnte eine Mehrheit von uns SchweizerInnen folgende persönlichen Tugenden als Eckpfeiler für eine bessere und lebenswertere Gesellschaft akzeptieren und zu leben versuchen, nämlich:

- 1. im Denken: Wahrheit und Ehrlichkeit, Lebensfreude und Hilfsbereitschaft, Respekt und Mass
- 2. im Handeln: Leistungswille und Fleiss, Sparsamkeit und Eigenverantwortlichkeit?

Wer diese Tugenden – und mit diesen oft verbundenen weiteren – zu leben versucht, schmiedet nicht nur sein eigenes Glück, sondern hilft auch den anderen. Daraus wächst die Bereitschaft, sich auch für die Gemeinschaft, in Wirtschaft, Politik und Vereinen, in Staat und Kirche einzusetzen, freiwillig und selbstbewusst, nach eigener Wahl und Überzeugung – Inbegriff und Ausdruck eines guten und sinnerfüllten Lebens.

Autoren

Carlo Jagmetti: Dr. iur., Rechtsanwalt, 35 Jahre im diplomatischen Dienst der Eidgenossenschaft. Stationen in Bern, Rom, London, Saigon, Genf. Delegationschef bei EFTA und GATT in Genf, Botschafter in Südkorea, bei der EG in Brüssel, in Frankreich und in den USA. Carlo Jagmetti wurde 2009 von der Stiftung Freiheit & Verantwortung für seine ausserordentlichen Leistungen im Dienste unseres Vaterlandes geehrt. Mehr zu dieser Ehrung auf www.freiheitundverantwortung.ch

Alexander Wili: von und in Kriens, wo er 1930 geboren wurde. Mittelschule in Engelberg und Luzern (Matura 1950). Studium an den Universitäten Zürich, Freiburg und Bern, verbunden mit Aktivitäten in der Zofingia. Abschluss als Dr. iur., Anwalts- und Notariatspatent 1956. Parteisekretär der Liberalen Partei des Kantons Luzern und Administrator des Luzerner Tagblattes. 1959 Eröffnung eines eigenen Anwalts- und Notariatsbüros in Kriens, wo er als Schulpflegepräsident und Einwohnerratspräsident wirkte. Mitglied des Grossen Rates (1955-1960), nebenamtlicher Kriminalrichter (1960-1978) sowie Synodalrat und Synodalratspräsident der röm.-kath. Landeskirche (1970-1973). Gründer von rund 200 liberalen Baugenossenschaften und Ehrenpräsident des Schweizerischen Verbandes liberaler Baugenossenschaften (später umbenannt in «Wohnen Schweiz»). Divisionsgerichtspräsident. Präsident der Liberalen Partei des Kantons Luzern (1988-1991). Vorstandsmitglied des Vereins «Gesellschaft und Kirche wohin?» und von 2008 - 2010 deren Präsident. Die Generalversammlung verlieh ihm 2010 die Ehrenurkunde und ernannte ihn zum Ehrenpräsidenten des Vereins «Gesellschaft und Kirche wohin?». Er war 2006 Gründungsmitglied und von 2006 - 2010 Stiftungsrat der Stiftung «Freiheit & Verantwortung». 2009 war er deren Präsident ad interim. 2010 wurde er anlässlich seines Rücktritts zum Ehrenmitglied des Stiftungsrates ernannt. 2018 übernahm er in einer anspruchsvollen Situation erneut das Präsidium der Stiftung «Freiheit & Verantwortung» und auch des Vereins «Gesellschaft und Kirche wohin?». 2020 wurde er vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit den Anerkennungspreis geehrt. Im gleichen Jahr trat er als Präsident des Stiftungsrates und 2021 als Vereinspräsident zurück. 2021 wird ihm die Urkunde als Ehrenpräsident der Stiftung «Freiheit & Verantwortung» auf Lebenszeit verliehen.

Walter E. Abegglen: Geboren 1934. Er studierte 1953 bis 1961 Betriebswirtschaft in St. Gallen (lic.oec. HSG 1959) und Hamburg, unterbrochen durch die damals noch übliche Militärdienstzeit bis zur Brevetierung als Leutnant. Sprachaufenthalte in Frankreich, Grossbritannien und Spanien sowie Praktika in Zürich (Swissair) und bei einer Sportartikelfirma in Paris. Er begann seine berufliche Laufbahn 1961 bei Procter & Gamble International in Genf (Marketing Assistant und später Zone Manager). Anfangs 1968 wechselte er zu McKinsey & Company (Berater, Projektleiter und ab 1973 Partner bzw. Principal). 1975 gründete er die Beratungsfirma Abegglen Management Consultants. 1981 bis 1982 sanierte er als Interims-GD den Coop Zürich, präsidierte während einer Wahlperiode die ASCO (Association Suisse des Conseils en Organisation) und war auch Mitglied des ExCo der FEACO (Fédération Européenne des Associations de Conseils en Organisation).

Impressum

Schrift Nr. 30 | Mitgliederbrief Nr. 269 August 2021

Herausgeber/Verteiler

Stiftung Freiheit Verantwortung

Geschäftsstelle Zeughausstrasse 14 B 8853 Lachen www.fuv.ch



Schweizerische Vereinigung Pro Libertate 3052 Zollikofen www.prolibertate.ch



Verein Gesellschaft und Kirche wohin? Hintere Bahnhofstrasse 8 8853 Lachen www.gekiwo.ch

Redaktion

lic. phil. I Josef F. Kümin

Druck

Coloroffset AG, Bern

Auflage

10 000 Exemplare

Layout

admotion.ch

Preis

Fr. 15.-

Bestellungen

Stiftung Freiheit Verantwortung

Geschäftsstelle Zeughausstrasse 14 B 8853 Lachen www.fuv.ch